J. publ. G.
886.h

J. publ. g.
886 h

Widerlegung

<36609934430010

<36609934430010

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 886 b

Freymüthige Widerlegung

der

in den Heidelbergischen Jahrbüchern

im November und December 1817

erschienenen

Beurtheilung

der

Würtembergischen Stände-Verhandlungen.

Frankfurt am Main,
bei Ferdinand Boselli,
1818.

31 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seit der großen Völkerschlacht erwachte in allen teutschen Männern — nicht erst der Trieb eine vernünftige, mithin gesetzmässige, Freyheit zu genießen; denn dieser lebt wohl in der Brust eines jeden Menschen, der seine Menschheit zu bewahren gewußt und sie bewahren gewollt hat — sondern die Hoffnung, diesen Trieb befriedigt zu sehen. Zugleich erwachte das gerechte Bewußtseyn, die Erfüllung dieser Hoffnung nicht nur durch bloße leidende Geduld, sondern auch durch kühne That verdient zu haben! Mit einem Worte: der Werth der teutschen Völker konnte erkannt werden durch das, was sie thaten und litten, und er wurde einen Augenblick erkannt.

In diesem Augenblicke wurde den Völkern die Einrichtung von landständischen Verfassungen versprochen als verdiente Belohnung des Verdienstes ums Vaterland und der Geduld im Leiden, über deren Ursprung wir ausschließlich den fremden Verderber anklagten, aber auch als Rettungsmittel aus der Zerrüttung, in welche die Willkühr gestürzt hatte, als Rettungsmittel, dessen Unentbehrlichkeit so-

wohl als Nützlichkeit für Regenten und Volk die Noth gelehrt hatte, und das Gewissen bezeugte.

Aber es gab Menschen — und leider müssen wir sehen, daß deren Zahl nicht klein ist — welche, gleich Wucherern und Juden, auf die Fortdauer der Zerrüttung speculirten.

Es ist ekelhaft, von so etwas zu schreiben. Also nur einige Hauptzüge der Geschichte der lezten Zeit.

Menschen von verborgenem Charakter glaubten, in innerlichem, innerlich nicht zu verfehlendem Bewußtseyn ihres Unwerthes, am gewissensten empor zu heben, wenn sie die wankende Willkühr befestigen hülfen. Wir klagen nicht die Fürsten an; es ist Thatsache, daß Sie den Willen hatten, ihr Wort redlich zu erfüllen! Nein! sondern die Einflüsterer klagen wir an, welche den Regenten bange machten vor dem Streben nach Freyheit, von dem man nicht wissen könne, wohin es führe.

Diese Menschen, sey es nun vermöge eines Bundes, oder allein vermöge des psychologischen Erfahrungssatzes: que les beaux esprits se rencontrent, arbeiteten mit einer Emsigkeit, aber häufig auch mit einer List, welche nichts zu wünschen übrig ließ, bald verdeckt, bald aber auch — entweder kühn geworden durch den Erfolg oder unbesonnen durch den Nicht-Erfolg ganz offen und unverholen, daran, die Völker um ihre gerechte Erwartungen zu bringen. Was die List betrift, so war freylich klar, daß es, Menschen gegenüber, welche durch Leiden und Thun

eine vernünftige Freyheit verdient zu haben mit Recht glaubten, ein schlechtes Creditiv seyn mußte, ihnen die Erfüllung ihrer Hoffnungen geradezu abzuschlagen. Dieß konnte nun einmal nicht gehen; mithin versuchte man es anders. Voran stellten sich die, welche es am schlimmsten meynten, und schrieen lauter, als kein wahrer Freund der Freyheit thut, nach liberalen Ideen. Wie der Gaudieb Sbrigani in Moliere's Comödie stellten die falschen Brüder sich an's Thor, und empfiengen den schüchternen Ankömmling, und stärkten und zerrissen abwechselnd sein Herz mit Hoffnungen, mit Unglücksweissagungen u. s. w.

„Frey, vernünftig, gesezmäßig „frey müssen „wir werden und seyn!" sagten jene „aber in acht „nehmen müssen wir uns, daß wir keine Fehl„schritte machen, wie unsere Nachbarn über'm „Rheine gethan haben. Auf die Verfassung „die man ausdenkt, kommt alles an. Ich habe „eine solche erfunden, die zwar nicht probat ist, „denn sie ist noch nirgends eingeführt, die aber „aus der Nothwendigkeit einer Idee entspringt, „die ihr jedoch nicht verstehet." Nur nichts Altes, „denn weil das Alte veraltet war, ist es zu „Grunde gegangen u. s. w."

Die Herren wollten sich nicht erinnern, daß das Alte zwar nicht vollkommen — denn wo fände man Vollkommenheit? — aber doch brauchbar und besser gewesen war, als der neuste Gewalts-Zustand, und daß jenes Alte nicht durch seine Mängel, sondern durch äussere Gewalt, ohne innere Nothwendigkeit, untergegangen war.

So bildeten sich jene Heere von Staatskünstlern, welche vermöge des Alphabets den Tabak zum Teufelsdrecke stellten, ihre Schlachtordnung an das Gebürge der Majestät und Legitimität anlehnten, und, um ihre Schwäche zu verdecken, in dunkler Entfernung eine Art von Ombres schinoises zum Succurse aufmarschiren liesen, hochtönende metaphysische Worte gemengt mit conscribirten mathematischen Formeln mit Potenz, Null, und: und = und + und —, welche schwerlich im Feuer zu exerciren vermocht hätten. Darneben erhoben die lixae et calones, die Schmuß- und Bettel-Juden, welche als Marketender der Armee gefolgt waren, ein Sieges-Geschrey. Dummheit wechselte mit Boßheit ab. Mit der Offenheit des bekannten Spions von Aalen machten sie ihre Operations-Plane bekannt, und wenn die verfassungsdurstige Welt nach dem Recepte zur besten Verfassung fragte, so gaben die Thaumaturgen alle Tage ein anderes, verweigerten das Gute und versprachen das Bessere.

Geworden ist hieraus bis heute in den meisten teutschen Ländern nichts, als Verwirrung, über welche der wahre Vaterlandsfreund seufzt, und vor deren Folgen bisher vergebens gewarnt wurde.

Ob der Verfasser der, in den Heidelberger Jahrbüchern 1817 Nr. 67, 68, 73—77 enthaltenen Beurtheilung der

Verhandlungen der würtembergischen Landstände, im Jahre 1815 und 1816, XXXIII. Abtheilung,

zu den Feinden oder den Freunden der guten Sache,

d. h. einer vernunft- und verfassungsmäßigen Freyheit gehört, wird die Folge klar machen.

Die erste Frage, welche sich aufdringt, ist diese:

Warum recensirte der Verfasser nur 33 Abtheilungen, nicht aber das Ganze, nämlich 38 Abtheilungen?

Der Recensent sagt auf der ersten Seite:

„daß am Schlusse sich Erfolg und Urtheil „zeigen müssen."

Mit Erlaubniß des Herrn bemerke ich, daß hier ein klarer Sprachfehler mit unterläuft. Schluß und Ende sind nicht einerley. Das Urtheil zeigt sich in vernünftigen Menschen beym (natürlichen) Ende, nicht bey dem künstlichen, selbst gewählten, dem Schlusse. Daher spricht man von einem Endurtheile, nicht von einem Schlußurtheile. Daher das schwäbische Sprüchwort: man müsse keinen Narren eine unausgemachte (unvollendete) Arbeit sehen lassen. Den Schluß kann man willkührlich machen; das Ende liegt in der Sache. Beyde unterscheiden sich wie terminus und finis. Der Schluß ist bey einem Buche nur dann zugleich das Ende, wenn der Verfasser ihn gemacht hat, damit er dieses seye, nicht aber, wenn ein Dritter ihn willkührlich macht. Doch weiter:

Nachdem der Recensent obiges gesagt hat, fügt er in den nächstfolgenden Zeilen hinzu:

„daß er die Vollendung des Ganzen nicht geben „wolle."

Warum nicht? Sollte etwa die Furcht, gewisse

menschenfreundliche Bemerkungen dann nicht geben zu können, oder sie wieder ausstreichen zu müssen, zu dieser sonderbaren Abtheilung Anlaß gegeben haben? Freylich hätten, wenn er nicht nur 33 Hefte, sondern 38 Hefte (welche er seit dem August 1817 schon in Händen haben konnte) angezeigt hätte, Bemerkungen wie Seite 2,

„von etwaigen äußern Zwecken der Stände-Mit-„glieder,"

oder S. 80,

„die krauseste Forderung, die eine Stände-Ver-„sammlung machen konnte, war, daß sie noch ei-„nen Ausschuß mit besondern Besoldungen und „Pensionen sollte ernennen können, und vollends, „um ja die Unfähigkeit und Faulheit seiner Mit-„glieder" (der Mitglieder desselben) „im voraus „wieder zu legitimiren, wie vormals Consu-„lenten-Stellen sollte hinzufügen und vergeben „können,"

ich sage, Bemerkungen, wie diese, hätten nicht stehen bleiben können, weil das Ende, nicht der erkünstelte Schluß des Recensenten, ihm dann gezeigt haben würde, daß die Mehrheit der Stände-Versammlung (jene erfolgten, geächteten 67,) den ministeriellen Verfassungs-Entwurf doch verwarf, weil diese von ihm so herb getadelte Forderung (deren Nothwendigkeit er, wie so manches ignoriren wollte) von den Ministern auf eine Art bewilligt war, welche zwar dem persönlichen Interesse der Majorität wäre ein solches vorhanden gewesen, aber nicht dem Interesse des Vaterlandes genügen konnte.

Dadurch nämlich, daß die Majorität jenen Aussichten, die der Recensent*) ihr unterschiebt, ohne Stokken entsagte, hat sie genugsam bewiesen, daß die so oft von andern, und auch hier vom Recensenten wiederhohlte Beschuldigung eine baare Verläumdung sey. Um diese übrigens in ihrer ganzen Bosheit bewundern zu können, wäre nöthig, daß der Würdiger und der Vermittler und der Trenner und der Correspondent vom Rhein und Mittelrhein und von Berlin nebst gegenwärtigem Recensenten erst durch Nennung ihrer Nahmen klar machten, daß sie eine Besoldung nicht genössen, sondern dem Vaterland ohne Entschädigung dienen. Indem nun der Recensent also sich selbst die Gelegenheit abschneidet, etwas zu sagen, was er wußte, und dagegen die Gelegenheit sich offen behält, durch Unvollständigkeit eine Beschuldigung scheinbar zu begründen, die er als unwahr, als durch die That widerlegt, kannte; dadurch verlezt er entweder die Pflicht der Redlichkeit, oder wenn er dieß nicht unterscheiden konnte, so bezeichnet er sich selbst als unfähig.

Es ist aber doch wirklich Schade, daß der Recensent diese Abtheilung beliebt hat; denn von seiner Feder müßte es interessant gewesen seyn, den weitern Gang der Verhandlungen vom 3. März bis 2. Juni 1817

---

*) Zufolge der ersten Zeile der Recension fieng er an zu schreiben im September 1817 (als die 38 Abtheilungen nebst Beylagen längst heraus waren), denn er sagt: „von dem dritthalb Jahren begonnenen Geschäfte.“

nachgezeichnet zu sehen. Insbesondere bedauren wir, seinen staatsrechtlichen Commentar über die bekannte, in der Mitte der Stände-Versammlung gehörten Worte:

„wo in aller Welt man je ein Volk darüber ge-„fragt habe, wie es regiert seyn wolle?"

ferner:

„daß der Nachfolger auf einem andern rechtlichen „Standpunkt stehe, als der Vorfahrer,"

dadurch verloren zu haben. Nicht weniger darüber, daß die unter den 67 verwerfenden Stimmen begriffene städtische Deputirte ihren Committenten nicht referiren durften, vielmehr nach ihrer Heimkehr mehr oder weniger unter polizeiliche Aufsicht sich gestellt sahen, daß aber mehrere der 42 bejahenden Stimmen in ihren eigenen und in fremden Bezirken ungehindert referirten. Eben so darüber, daß die versprochene und angenommene Oeffentlichkeit der Verhandlungen nie Statt fand; auch darüber, daß die Minister nach Auflösung der Stände-Versammlung den Versuch machten, den ministeriellen Entwurf — gegen die eigene Zusage des §. 245, welcher dergleichen verbietet — durch die Amts-Versammlungen annehmen zu lassen. Endlich über das merkwürdige factum, aus welchem die eigene innere Ueberzeugung der bejahenden 42 so schön hervorgeht, daß nämlich der erste derselben (der 7te Votant) Dr. Niederhöfer von Ellwangen sich bey seinem Votum am 2. Junius in Ansehung seiner Gründe, auf die Deduction berief, welche der letzte Votant (Reiter) vortragen würde.

Doch trösten wir uns! Die Leser werden finden, daß sie für das Mangelnde reichlich entschädigt sind.

Die Geschichte der Würtembergischen Stände-Versammlung ist übrigens bekannt genug, um voraus gesezt werden zu können. Wenn ich also über die vorliegende Recension mir einige Bemerkungen erlauben werde, so ist meine Absicht dabey keineswegs die, eine neue berichtigte vollständige Geschichts-Erzählung der vom Recensenten gegebenen entgegen zu setzen. Das Publicum weiß gar wohl, was es zu glauben hat und ist durch das überall leicht erschollene Geschrey der Gegner gleichwohl nicht irre geworden, ungeachtet bekanntlich den Ständen die Mittel der Publicität nur sparsam zu Gebote standen, während solche von den Gegnern im Ueberflusse mißbraucht wurden.

Um von einem so wohlwollenden Recensenten, welcher so vieles ignorirt, nicht zum Beweise aufgefordert zu werden, daß die Stände die Publicität nicht hätten benutzen dürfen, will ich nur das Eine und nächste factum anführen, daß die Bekanntmachung der letzten Protocolle in den Stuttgarter Zeitungen vermöge eines ministeriellen Verbotes, ungeachtet der ausgesprochenen Preßfreyheit, nicht geschehen durfte.

Um kurz seyn zu können rechne ich nicht nur darauf, daß meine Leser die Heidelberger Recension ganz gelesen haben werden; sondern ich bitte darum es noch zu thun, falls sie es noch nicht gethan haben würden.

Denjenigen nun, welche meine Bitte erfüllt haben, brauche ich nicht erst zu sagen, daß die ganze Recension sichtbarlich den Zweck verräth und verfolgt, die Würtembergischen Stände, nämlich zunächst die verwerfenden 67 (doch gehen, vielleicht um einen Schein von Unpartheilichkeit zu erkünsteln, auch die 42, die er jedoch nicht als solche kennen will, nicht ganz leer aus) in den Augen von ganz Teutschland zu schänden, und so zu sagen, dermaßen moralisch todt zu schlagen, daß in der Folge niemand mehr etwas zu ihrer Vertheidigung sagen könnte, ohne gegen ein Urtheil anzustoßen, was der Recensent zur Mode zu machen sich bestrebt.

Ob es ihm gelingen oder nicht gelingen werde, diesen Zweck zu erreichen, ist hier nicht die Frage. Mir genügt es zu zeigen, daß der Zweck des Recensenten wirklich der angegebene seye. Zu diesem Ende werde ich die Mittel prüfen, von welchen Gebrauch zu machen er keinen Anstand nimmt. Gelingt es mir, diese meinen Lesern in dem wahren Lichte darzustellen, so fällt das, was dadurch erreicht werden sollte, von selbst zusammen.

Noch Eins! Die Würtembergische Stände-Versammlung hat durch den Versuch, ihrem Vaterlande einen Rechtszustand zu erwerben, Achtung verdient und erworben. Wenn man durch anonyme (oder auch unter dem Schutze der Gewalt genannte) Leute ihre Ehre ihr rauben will, so ist doch das wenigste, was man dagegen erlauben kann, die Nothwehr. Durch nachstehende Blätter versuche ich, diese gegen einen

Angriff, den ich hier im voraus nicht näher prädiciren will, der aber in der Folge sich selbst würdigen wird. Die rechtlichen Gränzen der Nothwehr werde ich nicht überschreiten. Wo diese Antikritik gedruckt werden wird, weiß ich noch nicht, aber jeden etwaigen Censor bitte ich, diese Stelle zu beherzigen, ehe er streicht oder verbietet. Mir wird übrigens verstattet seyn, anonym zu bleiben, nachdem der Recensent für sich die Anonymität beliebt hat.

Meine Arbeit wird folgende Theile begreifen. Nachdem ich vorerst einen Vorschmak des Ganzen zu geben versucht haben werde, will ich die historische, die juridische, und die logische Kunst des Recensenten an ausgewählten Beyspielen zeigen, und mit Proben seiner Humanität schließen.

Und nun zur Sache!

Zuerst verkündigt uns der Recensent S. 3,

„daß die Constituirung der Anarchie, oder der „Unsinn der Einrichtung, die man teutsches Reich „nannte, ein verdientes gewisses und schimpfliches Ende habe nehmen müssen."

Damit wir aber nicht begreifen lernen, daß der Unsinn an dem einen Orte zerstörend am andern aber erhaltend wirken könne (etwa wie das Gift in den Händen des Arztes, wofür der Recensent ohne Zweifel die Kammer der Idee vorschlagen möchte), so sagt er uns S. 14,

„daß die englische Constitution durch das allein,

„was man ihre Mißbräuche nenne, erhalten „werde, nämlich durch die ganz ungleiche und „daher ungerechte, ja zum Theil völlig sinnlose „Privilegien in Ansehung der Wahlrechte, wo„durch aber allein möglich wird, daß „die Regierung im Allgemeinen auf „die Mehrzahl der Stimmen rechnen „kann."

Wir lernen ferner S. 3,

„daß das Würtembergische Land" (ohne Zweifel durch den bekannten Sturm S. 42, 44, welchen uns der Bemerker und der Würdiger und der Trenner früher producirten, und worauf, wenn ich nicht irre, auch der Vermittler uns ein Stückchen gespielt hat,) „in einen Staat „verwandelt worden sey, und zwar indem es „mit der königlichen Würde des Fürsten in die „Souverainität" (ohne Zweifel die passive) „über„getreten sey."

Nachdem wir nun gelernt haben, daß die Souverainität mit dem Untergange des teutschen Reichs (also 1806) entstanden sey, erfahren wir S. 4,

„daß es dem Glück und den Anstrengungen der „europäischen Regierungen und Völker gelungen „sey, die Souverainität der teutschen „Reiche, von der Beschränkung unter der „sie noch (1813) lagen, zu befreyen, und daß „damit die Möglichkeit herbeygeführt worden „seye, den Völkern freye Verfassungen zunächst „zu versprechen."

Damit die Leser nicht etwa glauben mögen, nur ich sey es, der durch den ausgezeichneten Druck des Wortes: versprechen eine Emphase darauf habe legen wollen, so bitte ich, durch den Augenschein sich zu überzeugen, daß dieses Wort in der Recension S. 5 wirklich unterstrichen ist. Dieses Unterstreichen erscheint wirklich etwas bedenklich; denn es könnte gar wohl auch bedeuten, daß es nach des Recensenten Meynung beym Versprechen bleiben sollte.

Wenn nun der Recensent, — im Gefühle, daß er ohne diesen Paß nirgends Eingang finden würde, und daß — wollte er irgend gehört seyn, er nicht den nackten Despotismus predigen dürfe, sondern den bemäntelten — dieses Versprechen erwähnte, so sucht er gleich nachher die freudige Erinnerung daran dadurch zu berichtigen und vielleicht zu erhöhen, vielleicht zu mäßigen, daß er S. 5 hinzusezt:

„eine höhere Nothwendigkeit, als in dem positi„ven Bande eines Versprechens, liegt in der „Natur der zu allgemeiner Ueberzeugung gewor„denen Begriffe, welche an eine Monarchie die „Bestimmung einer repräsentativen Verfassung ei„nes gesetzmäßigen Zustandes und einer Einwir„kung des Volkes bey der Gesetzgebung knüpft."

Um uns nun näher zu bestimmen, ob wir uns hierüber zu freuen oder zu grämen haben, ob wir unsere Rettung daraus hoffen oder die Fortdauer eines rechtlosen Zustandes daraus fürchten sollen, verkündet er uns S. 12 daß

„die Principien des Privatrechtes, überdem des

„positiven Rechts, den Principien des Staats„rechtes entgegen gesezt sind, nämlich des vernünf„tigen, von dem nur bey einer vernünftigen Ver„fassung die Rede seyn kann."

Wenn wir nun darüber uns entsetzen, daß wir bisher im Privatrechte (in alten guten Zeiten auch im Staats-Rechte) etwas unvernünftiges sollen besessen und befolgt haben (denn der neuen Vernunft ist doch die alte Unvernunft entgegengesezt?) so tritt er seinem Zwecke näher indem er S. 36 sagt:

„daß allein bey denen, welche in Einem Staate „sind, eine Obrigkeit und Gerichte über sich ha„ben, Verhältnisse zu Verträgen werden können, „und daß nur da, wo (S. 41)" ein Prätor über „ihnen steht, es einen vollständigen wirklichen „Sinn habe, Verträge mit einander zu schließen."

Wir lernen ferner, daß das Vertragsverhältniß nach S. 42, 44

„zu Grunde gegangen ist, wie ein Schiff im „Sturm."

Dieß wird wohl der nämliche Sturm seyn, welcher das „verständige Staats-Recht, erzeugt hat," welches „den Principien des Privat-Rechts" und vollends des positiven Rechts entgegengesezt ist.

Der Recensent wollte sich nicht erinnern, daß die würtembergische Verfassung nicht durch einen Sturm zu Grunde gegangen ist, sondern durch das einseitige Lossagen dessen, der sie beschworen hatte. Wäre der Sturm daran Schuld gewesen, so hätten so manche andere teutsche Verfassungen auch darinnen untergehen müssen, über welche der Sturm auch wehte.

Er wollte sich nicht erinnern, daß Verträge aller Art zwischen Staaten geschlossen werden, über denen kein Prätor steht, und daß beym ersten Vertrag (dem gesellschaftlichen oder wie der berühmte Vermittler ihn nennt, dem Unterwerfungs-Vertrag, welche beide eigentlich nicht Einer sind) auch kein Prätor vorhanden war. Hingegen respectirt er die Bodenzinse, Gülten ꝛc. welche auf Verträgen beruhen, weil sie S. 24

„das Bestehende zu ihrer Basis haben,"

und er wiederholt (ebendaselbst)

„daß die Landstände an das Bestehende als an „ein Gesetz gebunden seyen"

ohne Zweifel deßwegen, weil dieser Theil des Bestehenden (denn die übrige Verfassung gehörte ja damals auch zum Bestehenden) der Sturm von S. 42, 44 verschont hatte.

Doch der Recensent hat in Ansehung des Bestehenden nicht immer gleiche Grundsätze. S. 18 findet er es sehr bedenklich, daß die Staatsdiener aus der Stände-Versammlung 1520 verschwunden seyen (wie kläglich er bey dieser Behauptung wegkommt, wird sich unten ergeben), aber S. 17 gar nicht bedenklich, daß das Familien-Fideicommiß sich dem Staats-Vermögen genähert habe.

Nachdem nun der Recensent auf die erzählte Weise uns begreiflich gemacht hat, daß alte Verträge nicht mehr bestehen können, ausser in Absicht auf die bestehenden Abgaben, seit Würtemberg 1806 durch die Souverainität die „Unterordnung" S. 3 und

1813 die „Beschränkung" S. 4 abgeworfen hatte, daß aber auch neue Verträge nunmehr nicht wohl werden entstehen können, weil kein Prätor mehr über Fürsten und Land oder Staat stehe; nachdem er übrigens rein vergessen haben muß, daß in der Zwischenzeit von 1806 — 1813 doch noch ein Prätor möglich gewesen seyn müßte, weil nach S. 4 trotz der abgeworfenen „Unterordnung" noch eine „Beschränkung" übrig geblieben war; nach diesem allem exiblrt er S. 41

„die vernunft- und gedankenlos genommene Vor-
„stellung, daß die Regierungen und Fürsten auf
„göttlicher Autorität beruhen,"

und sezt Seite 42 dafür die „Idee" nämlich

„die ursprüngliche substantielle Ein-
„heit zur Grundlage der Verhältnisse zwischen
„Fürsten und Volk."

Die Lesewelt hat diese Idee schon anderwärts bewundert, wo sie als „eine" feste Gränzline oder „ein „gleichsam schwebender Mittelpunkt" erschien, und es wird unten noch Gelegenheit geben, einige Worte darüber zu sagen.

Nachdem nun der Recensent auf den Flügeln der Idee S. 9

„das Staats-Recht sich hat von Privilegien rei-
„nigen, und dasselbe zu Grundsätzen hat reifen
„lassen,"

und nachdem er S. 10 gesagt hat, daß

„das Privilegium des aristokratischen Instituts
„noch aus dem positiven Staats-Recht herrühre,"

welches

welches positive Staats = Recht (das unvernünftige nämlich, welches dem neuen vernünftigen Platz gemacht hat) doch ohne Zweifel im berühmten Sturme untergegangen ist, so giebt er uns gleichwohl S. 10 zu verstehen, daß

„das System von zwey Kammern durch allgemeine „Einführung und Alter, wichtige Autorität habe."

Man könnte sich hierüber wundern, da das „System der zwey Kammern" in Würtemberg nicht zum Bestehenden gehörte, welches der Recensent noch in Schutz zu nehmen geruht.

Damit wir aber ihn ja nicht mißverstehen, hat er schon oben S. 4 uns belehrt,

„daß es ein ausgezeichneter Vortheil für den ver„storbenen König Friedrich gewesen sey, den ari„stokratischen Mittelstand nicht als ein früher „festgestelltes Hinderniß in einem privilegirten „Landadel vorzufinden; sondern dieses Element „jetzt erst neu aufnehmen zu können."

Nach diesem indirecten Tadel gegen die bekannte Urkunde vom 15. März (daß sie nämlich das System von zwey Kammern nicht enthalte) critisirt der Recensent die Bestandtheile der Stände = Versammlung.

Er findet es bey dieser Gelegenheit merkwürdig, S. 10,

„daß der Bürgerstand 23 Stimmen mehr als der „Adel hatte."

(Im Jahr 1816 fand der Vermittler es bedenklich, daß er nur so viel hätte, und wollte den Ständen weismachen, daß sie sich in zwey Kammern ver=

sammlen sollten, damit gar kein Uebergewicht vorhanden wäre; die Stände wollten aber ihm zu Liebe sich nicht gegen das Einmal Eins versündigen.)

Bey dieser Gelegenheit spöttelt der Recensent über die Stände, welche nach S. 10

„auf die liberale Aeußerungen der hannöverischen „Gesandtschaft bei dem Congresse in „Wien mehrmals provocirt habe, da doch das „Stimmen-Verhältniß in der Stände-„Versammlung in Hannover" (welches man NB. bey dem Congresse in Wien noch nicht kannte, oder wovon dort nicht die Rede war) „nicht dazu berechtigt hätte."

Der Recensent hat Recht! Man sollte sich nicht schon über das freuen, was gesprochen wird, ehe man weiß, wie es erfüllt wird!

Er bemerkt S. 11,

„daß nach der königlichen Urkunde vom 15. März „1815 das demokratische Element in fast „ganz loser Form in die Stände-Versammlung „eintrete, daß aber doch wenige Temperamente dadurch gegeben seyen, daß die Ober-„Amtleute und respve. Landvögte bey den Wahlen „präsidiren sollen."

In Absicht auf den Advokaten-Stand, dessen Mitglieder häufig in die Stände-Versammlung gewählt worden seyen, erinnert uns der Recensent, S. 12,

„daß ein nur zu berühmter Staatsmann," (vielleicht der, welcher in der allgemeinen Zeitung

vor einigen Jahren erweisen wollte, daß durch den Münsinger Vertrag das ganze Würtemberg incamerirt sey, und welcher, nach diesem Probestück zu schließen, in der That kein Advokat ist?) „daß," sagt er, „dieser Staatsmann den „Advokaten-Stand für den ungeschicktesten erklärt, in öffentlichen Angelegenheiten zu rathen „und zu handeln, weil . . . eine Staats-Organisation auf einer ganz andern concreten Weißheit „beruhe, als einem aus Privat-Recht abstrahirten „Formalismus."

Er folgert daraus,

„daß der Ausschliessung dieses Standes von Seiten des abstracten Rechts nicht mehr widersprochen werden könne, als der Ausschliessung der „Aerzte und Chirurgen."

Ich denke, die Leser werden es ganz consequent finden, daß der Recensent diejenige Classe, welche sich der Vertheidigung der Rechte gewidmet hat, von den Stände-Versammlungen ausschliessen möchte. Das positive Staats-Recht ist im Sturme untergegangen, und von dem andern, welches die Idee gebohren hat, weiß man wenig mehr als dieß, daß es dem Privat-Rechte entgegengesetzt ist. Da könnten Advokaten freylich nicht fortkommen.

Vom Schreiberstande sagt der Recensent S. 13,

„daß er für die würtembergische ständische Verfassung von der ersten Wichtigkeit, aber auch „(S. 93) eine Landplage sey."

Ich werde unten Gelegenheit haben, hievon noch einige Worte zu sagen, und folge dem Gange des Recensenten weiter.

„Auch die Städte-Magistrate," sagt der Recensent S. 19, „können nach ihrer bisherigen Or-„ganisation und Beschaffenheit eben keine große „Hoffnung für sich erwecken, tüchtige Landtags-„Deputirte zu liefern."

In dieser Unfähigkeit findet er (Ebendaselbst) den Grund, warum die Regierungen ihnen meist die Rechtspflege und die Verwaltung milder Stiftungen abgenommen habe, und diese Unfähigkeit habe selbst ihren Grund in dem alten Rechte der Selbst-Ergänzung. Von jedem dieser Vorwürfe sey mir erlaubt, einige Worte zu sagen.

Die Rechtspflege konnte in Würtemberg nicht mehr ausschließlich den Magistraten überlassen werden, seit die Rechtsverhältnisse mit der fortschreitenden Cultur verwickelter wurden. Es ist eine vergebliche und lächerliche Forderung, Rechtsgelehrte entbehren zu wollen, so lange es Gesetze und Streit giebt, und eben so lächerlich ist es, die Entwickelung verwickelter Rechtsfragen von simplen Bürgersleuten erwarten zu wollen. Wie es vor 1806 in Würtemberg war, konnte man zufrieden seyn, und war es.

Ob das Volk, insbesondere die Armen, mit der veränderten Administration der milden Stiftungen zufrieden seyen, darüber möge der Recensent einmal eine Umfrage in Würtemberg halten. Einstweilen möge er in der von ihm bitter getadelten Beschwer-

beschrift §. 8, 9 die besonnene nie und nirgends widerlegte Darstellung der Sache lesen, und daraus lernen, daß die neue Administration bedeutend kostbarer ist, als die alte, indem die Unter-Administrationskosten großentheils fortdauren, die Besoldungen von 30 Stiftungs-Verwaltungen aber eine neue Ausgabe sind, durch welche die der Armuth bestimmte Gabe verringert wird. Außerdem hat die neue Administration das Zutrauen verloren, weil man weiß, daß milde Gaben, z. B. im Stuttgarter Waisenhause, ganz fremdartige Bestimmungen (für Theater und Musik) erhielten, und so ist die Vermehrung der piorum corporum durch neue Stiftungen so selten geworden, daß man sie zur Nachahmung öffentlich in den Zeitungen bekannt macht, wenn — vermöge eines älteren Testaments — etwa bisweilen einiges zufließt. Die angeschuldigten Mißbräuche bey der Verwaltung durch die Communen sind zwar behauptet worden, aber wie die Beschwerdeschrift §. 9 sehr richtig und bisher unwiderlegt sagt: man kennt keine in das Einzelne eingehende Untersuchung, wodurch die abgeänderte Administration, besonders im Allgemeinen, motivirt worden wäre.

Die ehemalige Selbst-Ergänzung der Magistrate erkenne ich als fehlerhaft, aber ich fordere den Recensenten auf, mir zu erklären, warum die Besetzung der Magistrate sich sichtbar in der Periode verschlimmerte, in welcher sie dem Wesen nach aufgehört hatte und die Beamte den meisten Antheil

dabey hatten. Uebrigens mache ich dem Recensenten nicht dieß zum Verbrechen, daß er die städtische Magistrate in Würtemberg nicht besser kennt, wohl aber dieß, daß er über sie abzusprechen wagt, ohne sie zu kennen. Er versuche einmal sie kennen zu lernen, so wird er Leute finden, mit denen er an Kenntniß dessen, was noth thut, sich nicht wird messen können.

Wenn nun also weder Advokaten noch Schreiber noch Magistrats-Personen Gnade vor den Augen des Recensenten finden, so wird, wie er S. 13 meynt,

„der Beytrag, den der Stand der Kaufleute, „Gewerbsleute, sonstiger Güterbesitzer für eine „Stände-Versammlung liefern kann, das nicht „ersetzen, was durch die Ausschliessung der Staats-„Beamten abgeht.“

Diese Einführung der Staats-Diener in die Stände-Versammlung liegt dem Recensenten so sehr am Herzen, daß er sich über die Dringlichkeit derselben — wie er selbst sagt, — „weitläufig verbreitet.“

Schon bey den Wählern hätte er S. 20 gerne gesehen, daß sie „Etwas“ wären, und daß nicht nur ein Alter von 25 Jahren und 200 Gulden Einkommen aus liegenden Gründen hinlänglich wäre, um mitwählen zu dürfen, sondern man sich durch „Amt, Meisterschaft oder Titel“ dazu qualificiren müßte. Hierauf ist eigentlich nicht viel zu sagen, doch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man desto unpartheiischer wählen wird, je weniger man in dem Falle ist, mit den zu Wählenden rivalisiren zu können, und daß „Titel, Amt und Meisterschaft“ heut zu Tage kein unbezweifeltes Creditiv sind.

Was aber die Wählbarkeit der Staats Diener für die Stände = Versammlung betrift, so meynt der Recensent S. 13, 14.

„nur bey ihnen könne hauptsächlich der Sinn „des Worts erwartet werden, welcher sich „durch habituelle Beschäftigung mit den allge= „meinen Angelegenheiten erwirbt, und es könne „nur die Frage davon seyn, was die Natur der „Sache, hier des Standes, mit sich bringe.“

Wie aber, wenn die Natur des Standes hier den unbedingten Gehorsam mit sich brächte?

Zwar verkündet er uns S. 15

„daß der Dienst bey der Person des Fürsten ver= „schieden sey von dem Dienste, welcher der Re= „gierung oder dem Staate geleistet wird“

aber S. 24 hat er diese Distinktion schon wieder vergessen und spricht vom Regenten „oder“ dem Staate.

Zunächst träfe wohl die Wahl die Oberamtleute, weil es ihnen, wenn sie ihren Einfluß und Ansehen zu Hülfe nehmen wollten, ein leichtes wäre, sich wählen zu lassen, und in der That könnte dieß ein bequemes Mittel abgeben,

„daß die Regierung im Allgemeinen auf die Mehr= „zahl der Stimmen rechnen könnte.“

Und wenn es in England

„dessen Constitution sich nach S. 14 durch das „erhält, was man ihre Mißbräuche nennt „gerade „das“ was man den Parlaments = Mitgliedern als „etwas schlechtes vorwirft, daß sie nämlich nur „selbst in's Ministerium kommen wollen, ihre „gröste Rechtfertigung ist“

so wäre in der That die Sache ganz kurz so abzumachen, daß man etwa nur Staatsdiener als wählbar erklärte, damit sie sich desto leichter ins Ministerium hineinarbeiten könnten. Das Volk brauchte dann wahrscheinlich nicht lange auf die Antwort zu warten, welche es von Herzog Ulrichs Amtleuten 1514 endlich doch vernehmen mußte,

„daß sie sich durch Verweigerung der neuen Ab„gabe nicht hätten unglücklich machen können."

So etwas fürchtet der Recensent nicht, denn er versichert S. 17

„daß die Fürstlichen Diener auch über die Abhän„gigkeit ihrer Besoldungen von der Willkühr hin„aus zu Rechten in ihren Aemtern und zu der „Würde von Staatsdienern gekommen seyen."

Auch erinnert er sich nicht an den unbedingten Gehorsam, welcher unter der vorigen Regierung gefordert, und unter der jezigen nicht nachgelassen worden ist. Ebensowenig erinnert er sich, daß man in England einen unbedingten Gehorsam nicht fordert und nicht schwört.

Wenn es für einen Wütembergischen Staatsdiener unter der alten Verfassung, als nur noch von verfassungsmäßigem Gehorsam die Rede war, da noch Reclamationen und Urtheilsprüche gegen die Willkühr schützen konnten — schwer war, die Rechte des Volkes gegen die Eingriffe des Fürsten zu bewahren, wie viel schwerer ist dieß jezt geworden, seit 1806 der König von jenen Dienern den „unbedingten Gehorsam" forderte und erhielt, und 1817 der jetzige Kö-

nig, obwohl, ohne zu benehmen, daß er unbedingt seyn sollte, doch eben den Gehorsam sich geloben ließ, welcher dem Vorfahrer geleistet worden.

Dieß ignorirt der Recensent wohlbedächtig und da er (gleichfalls wohlbedächtig) nur 33 Hefte der Verhandlungen anzeigt, so ignorirt er auch dies, daß die Stände, als sie sich die Erlaubniß erbaten, für den gemeinschaftlichen Gerichtshof Staatsdiener wählen zu dürfen, sie eine Antwort erhielten, welche füglich für eine abschlägliche gelten kann.

Doch was ignorirt dieser Recensent nicht alles!

Wäre es nicht etwa am allerbesten und kürzesten und wohlfeilsten, wenn man vermöge „irgend einer „höheren Nothwendigkeit, als in dem Bande eines „positiven Versprechens liegt" sich von der Einführung einer Repräsentation „die ohnehin sich nur durch ihre „Mißbräuche erhalten könnte," dispensirte, und das Volk damit tröstete, daß es in seinen Staatsdienern die natürlichsten Repräsentanten besitze, wie es ohne Zweifel seit 12 Jahren sattsam begriffen haben wird.

Doch Scherz bei Seite! Ich kenne so viele höchst achtungswerthe Staatsdiener, aber daß *alle* „sich „über die Abhängigkeit ihrer Besoldungen von der „Willkühr hinaus zu Rechten in ihren Aemtern gearbeitet haben" kann man ohne Verletzung der Wahrheit nicht sagen.

Vor der Hand genug hievon! Wir kommen unten bey Gelegenheit der *historischen Kunst* noch einmal darauf zurück.

Man kann dem Recensenten das Zeugniß nicht ver-

sagen, daß er offenherzig genug ist. Er läßt uns über seine Zwecke, über seinen Plan, wie er Würtemberg constituiren möchte, nicht im Dunkeln. Dieß ist zu loben; wenn er es aber auch nicht thäte, so dürfte er immerhin darauf rechnen, daß er doch entdeckt würde. Denn das Verdecken nützt nicht viel und nicht lange.

Quae decipiunt, sagt Seneca, nil habent solidi. Tenue enim est omne mendacium: perlucet, si diligenter inspexeris.

Der Recensent sagt S. 25 unverhohlen:

„daß der Fürst gegen Weigerungen der Land„stände an den Reichs-Gerichten eine Stütze und „Hülfe gehabt habe." Seit aber die Reichs-Gerichte aufgehört hätten „bedürfe der Staat" (hier heißt es: der Staat; S. 24 aber „der Regent „oder Staat," welche Leseart ist die richtige?) „ganz neuer Garantieen gegen Privatsinn" (im Gegensatz gegen Staatssinn, welchen er bey den Staatsdienern findet,) „und gegen Anmaßlichkeit „der Stände."

Wer dieß so läse, ohne die Geschichte von 1806 im Gedächtniß zu haben, und wer darneben noch nicht aus S. 42, 44 gelernt hätte, daß der berühmte Sturm die Reichs-Gerichte mit dem Reiche vernichtet hat, der könnte wahrhaft auf den Gedanken kommen, die Landstände hätten die Reichs-Gerichte gestürzt um dem Regenten eine „Stütze und Hülfe zu rauben.

Die ganze Welt weiß dieß aber anders. Sie weiß,

daß es nicht wahr ist, was der Recensent S. 26 sagt, daß die Landstände

„in kritischen Umständen nichts — als eine vor-
„theilhafte Gelegenheit gesehen hätten, die Re-
„gierungen in Verlegenheit zu setzen"

und wie die Worte ferner lauten. Die Welt weiß, daß dieß namentlich 1805 nicht der Fall war. Weiß der Recensent es anders, warum sagte er es nicht. Wartet er darauf, daß die Geschichte von 1805 dem Publikum ins Gedächtniß zurückgerufen werde? Dazu könnte Rath werden.

Billig aber hätte wohl der Recensent seine Beschuldigung auch nur durch Eine Thatsache begründen sollen. Einstweilen bis er dieß thut, erinnere ich ihn an seine eigene Behauptung S. 89,

„daß das Beschwerdeführen gegen den Regenten
„zu den ganz gewöhnlichen Dingen gehört habe."

Nun weiß jeder, daß eine Beschwerde schon sehr drückend geworden seyn muß, ehe man sich entschließt, sie vor dem Fürsten, oder gar vor einem Richter zu erheben. Der Recensent selbst meldet S. 40 gelegentlich, daß die Stände

„gegen ihren Fürsten wegen Erpressungen und
„Gesetzwidrigkeiten"

geklagt hätten. Die Vermuthung, die Beschwerden veranlaßt zu haben, möchte also wohl ein Zweifel gegen den Regenten gewesen seyn. Ein factum, welches zwar sehr alt, aber wegen der Zeit, in welcher es vorfiel, sehr beweisend ist, will ich hier anführen. Im Tübinger Vertrage, welchem Herzog Ulrich doch

den ruhigen Besitz seines Herzogthums zu danken hatte, war von ihm die Abstellung vieler höchst drückender Beschwerden versprochen worden. Wie wenig aber gehalten worden seyn möge, von einem Fürsten, der (in seinen jüngern Jahren) ganz den principiis absolutis (heut zu Tage nennt man's die „Idee") ergeben war, erhellt daraus, daß schon fünf Jahre später (1520) die kaiserlichen Commissarien genöthigt waren, in der Declaration des Tübinger Vertrags für die Erfüllung dieses Versprechens zu sorgen. Ich gebe übrigens dem Recensenten mein Wort darauf, daß ich hier richtig citirt habe. Ein Beyspiel, wo der Recensent unrichtig citirt, wird sich unten finden, und viele, wo er gar nicht citirt, was er in Händen hatte.

Nachdem der Recensent nun ziemlich deutlich gezeigt hat, was er eigentlich wünschte, nämlich entweder keine Repräsentation, welche ohnehin nach S. 5 nur versprochen sey, oder doch wenigstens eine solche, welche sich „durch ihre Mißbräuche erhalte," so berührt er einiges von dem Inhalte der Urkunde vom 15. März 1815.

S. 29 bewundert und tadelt er

„daß die Stände nicht die bekannten allgemeinen „Sätze z. B. alle Unterthanen sind vor dem Gesetze „gleich ꝛc., der Regent verspreche allgemeine „Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden von „den Ständen anzunehmen, und auf jeden Vor„trag derselben eine Entschließung zu geben ꝛc.,"

daß, sage ich, „die Stände diese Rechte von un-

„endlicher Wichtigkeit und Liberalität," wie der Recensent sie S. 9 nennt, „nicht haben auf Ta„feln in Kirchen aufhängen, und zu einem ste„henden Artikel des Schulen- und kirchlichen Un„terrichts machen lassen."

Jene Sätze sind wahr, und jedes Kind fühlt ihre Wahrheit und fühlte sie lange vorher, ehe die Franzosen sie in den droits de l'homme drucken ließen, und in der Ausübung fast gröber verletzten, als je vor ihnen ein Despot gethan hatte. Jedermann weiß, daß sie, eben wegen ihrer Allgemeinheit, kein Schutz im concreten Falle sind, sondern ohne nähere Bestimmungen hohl und leer bleiben, und so wenig in eine Constitution gehören, als das Recept zum Farbenreiben zu einem Gemählde, daß also eine jede gute Constitution dieselbe zwar voraussetzt, und anwendet, aber wahrlich weit davon entfernt ist, harrende Völker damit abspeisen zu wollen. Denn, um sie nützlich zu machen bedarf es einer concreten Gesetzgebung, worinn sie befolgt sind, insbesondere aber einer wahren nicht nur einer Schein-Repräsentation, damit diese darauf sehe, daß sie nicht verletzt werden.

Namentlich gilt dies von dem Versprechen, Wünsche, Bitten und Beschwerden von den Ständen annehmen zu wollen. Es ist zwar in so ferne nichts dagegen einzuwenden, als das Versprechen den Ständen gemacht und dadurch die moralische Person bezeichnet wird, durch welche der Regent die Bitten und Beschwerden annehmen will. Aber die Versiche-

rung, daß er sie annehmen wolle, gehört wahrlich in keine Verfassung. Denn das Recht: Bitten und Beschwerden ꝛc. einzureichen, kann dem Volke gar nicht genommen werden, und von der Pflicht sie anzunehmen, kann der Fürst sich nicht lossagen. Zwar hat man Beyspiele, daß die Erfüllung dieser Pflicht durch allzustrenge Critik, und diese Critik hinwiederum durch Androhung von Stockschlägen für Querulanten, von denjenigen sehr erleichtert worden ist, welche im Nahmen des Fürsten hören sollten. Aber dieß kann und darf nicht der Wille eines Fürsten seyn, welcher seine Fürstenwürde nicht nur als eine Pfründe, sondern als ein wichtiges folgenreiches Amt *) betrachtet, dessen Führung, wie auch der Vertrag des heiligen Bundes es ausspricht, unter der Aufsicht des Allmächtigen, und unter dem Urtheile der Welt steht.

Man kann also sehr richtig sagen, was schon vor mir gesagt ist, dieß nämlich, daß der Fürst die Bitten, Wünsche und Beschwerden zu hören zunächst ebensowohl sich selbst, seinem Gewissen, dem Rufe und der Regenten-Treue schuldig ist, als dem Volke. Denn nicht immer hat der Fürst selbst die Gabe, noch die Kenntnisse, um dasjenige zu finden, was für das Glück des Volkes geschehen sollte; noch seltener ist es, daß er gut berathen ist,

---

*) Officium erat imperare, non regnum, sagt Seneca, nemo, quantum posset, adversus eos experiebatur, per quos coeperat posse. Epist. XC.

nicht selten aber, daß man der Wahrheit den Weg zu seinem Ohre und Herzen geflissentlich versperrt. Und hat es nicht schon Fälle gegeben, daß Räthe Verordnungen veranlaßten, die man in den ersten Monaten zurücknehmen mußte, die aber nie erschienen wären, wenn man den ersten besten gescheiten Bürger über die Folgen befragt hätte. Darum ist es gut und wünschenswerth für den Fürsten, daß durch Sprache, Schrift und Druck die Stimme des Volkes kund werde. Preßfreyheit und Sprachfreyheit ist nur denjenigen unbequem, welche die Critik zu fürchten haben. Nur durch sie kann die Einsicht, welche Eigenthum des Einzelnen ist, auch Eigenthum der Nation werden. Nur durch sie kann der alte Herodot widerlegt werden, welcher (IX, 6) sagt: es sey hart, daß der Weise so selten auch der Mächtige sey. — Denn wo sie vorhanden ist, wird die Weisheit des Weisen Gemeingut Aller.

Ich denke jetzt, mein Wort: dem Leser einen Vorschmack der Recension geben zu wollen, gelöst zu haben, und wende mich nun zu den versprochenen Beyspielen von der historischen, logischen und juridischen Kunst, so wie von der Humanität des Recensenten. Einige Eintheilung dieser Art mußte ich zwar machen, die Folge wird aber zeigen, daß manche der angeführten Dinge fast mit gleichem Rechte Anspruch auf alle vier Classen gehabt hätten. Doch a potiori fit denominatio.

Also zuerst von der historischen Kunst.

Diese besteht bey dem Recensenten nicht allein im Unrichtigerzählen, sondern auch im Nichterzählen dessen, was man wissen müßte, um urtheilen zu können, zugleich aber auch dessen, was der Verfasser wirklich wußte; in jenem bekannten Ignoriren, welches er durch vornehme Wendungen, durch eingestreuten ideologischen Sand, durch bald leeres bald boshaftes Geschwätze zu verdecken sucht, in jener bekannten Uebelhörigkeit, worinn es diese Secte zur Meisterschaft gebracht hat.

Man wird Beweise fordern. Hier sind sie!

1.) Wenn der Recensent S. 24 sagt:

„bei der endlich erfolgten Wiedereinführung der „vormaligen Verfassung in Tyrol habe der Monarch die Bestimmung der Summe der Staats-„Abgaben sich vorbehalten und den Ständen „nur die Repartition überlassen.“

so fragt man mit Recht: was hatten denn die Tyroler für eine Verfassung? Hierauf antwortet der alte ehrliche Büsching, welcher freylich noch nicht in die Geheimnisse der Ideologie eingeweiht war

(Erdbesch: V. 587)

„das Land hat . . . seine besondern alten Vor-„rechte und Freyheiten, ... und zu welchen „vornehmlich gehört, daß der Landesherr ohne der „Stände Bewilligung keine neue Anlagen aus-„schreiben noch fordern kann.“

Wir gehen weiter zu einer andern Probe.

2.) Wir haben oben gesehen, daß der Recensent einen bedeutenden Raum darauf verschwendete zu beweisen,

weisen, daß auch Staatsdiener in die Stände-Versammlung wählbar seyn sollten. Ich habe mir oben, als ich davon sprach, vorbehalten, eine historische Unrichtigkeit zu rügen, wenn hier wieder davon die Rede seyn würde. Es ist folgende:

Der Recensent sagt S. 15

„in dem Tübinger Vertrag von 1514, welcher „als Grundgesetz in der Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtemberg angesehen wird, „sind ausdrücklich die fürstlichen Amtleute „nebst einem vom Gericht und Rath einer Stadt „genannt, welche die Deputirten der Landschaft „bey den Landtägen ausmachen sollen; allein bey „den kaiserlichen Commissarien brachten es die „Land-Stände bereits sechs Jahre nachher 1520 „dahin, daß die Beamten wieder ausgemerzt „wurden; die Stände gaben dadurch ein schlechtes Beyspiel von der Unveränderlichkeit der „Verträge."

Diese letztere Bemerkung gefällt dem Recensenten so wohl, daß er S. 18 darauf zurückkommt, wo er sagt:

„daß die Stände-Versammlung sich weder des „alten Verhältnisses der Ministerialität und der „ausdrücklichen Disposition im Tübinger Vertrag „noch des (oben belobten) Unterschieds von vormaligen fürstlichen Bedienten und von Staats-„Beamten" (welche nach S. 17 über die Abhängigkeit ihrer Besoldungen von der Willkühr hinaus zu Rechten in ihren Aemtern und zu der

Würde von Staats-Dienern gekommen sind) „er„innert hat, ist sehr begreiflich.“

Dabey citirt er noch S. 16 die Verhandlungen 25. Heft, 2. Abthl., p. 25.

Dieß wäre nun sehr viel auf Einen Schlag. Wir wollen sehen, was daran ist.

Daß in dem citirten 25sten Hefte 2te Abtheilung der Verhandlungen p. 25 nichts von dem vorkommt, was der Recensent dort über das alte Verhältniß der Ministerialität gefunden haben will, rüge ich nicht. Es kann ein Druckfehler dabey obwalten. Wenn aber auch alles, was der Recensent dort gelesen haben will, dort stände, so würde es nichts hieher beweisen.

Aber das ist merkwürdig, daß im ganzen Tübinger Vertrage, von der ersten Sylbe desselben bis zu der letzten, kein Wort davon steht, daß die fürstlichen Amtleute auf den Landtag kommen sollen; und eben so wenig im Tübinger Abschied.

Es steht aber allerdings irgendwo, wenn gleich weder im Tübinger Vertrage noch Abschied. Und wo steht es denn? Antwort: in Herzog Ulrichs Erbversicherung vom 23. April 1515, welche auch Sattler (Geschichte der Herzoge 1. Beyl. 76) enthält.

Diese ist im corpus compactatorum S. 40 fg. mit den Worten aufgeführt:

„Herzog Ulrich ertheilen der Landschaft ein Vi„dimus über Kaiser Maximilians Confirmation „des Tübinger Vertrags, machen auch eine

„Verordnung, wie es mit Fürnahm und
„Ausschreibung der Landtäg zu halten.“

Also nicht Vertrag war diese Bestimmung, sondern einseitige Verordnung des Herzogs Ulrich, welcher selbst in der nämlichen Verordnung — nicht von Vertrag, sondern von — „Ordnung und Maß“ spricht, um welche die Landschaft ihn unterthänig gebeten habe, (nämlich die Landschaft bat um eine Uebereinkunft und er gab, wie das nun zu gehen pflegt, eine Verordnung.)

Daß man von diesem Herrn einseitige Verordnungen gewohnt war, beweißt die ganze Geschichte, welche dem Tübinger Vertrage vorangieng, eben so wohl, wie die, welche darauf folgte. Ohne diesen Schlüssel müßte es wenigstens sehr auffallen, wenn Herzog Ulrich nach dem Tübinger Vertrage und Abschiede (beyde vom 8. Juli 1514) noch einen besondern Verspruch den Vertrag halten zu wollen (10. Juli 1514) und (1. Sept. 1514) einen weiteren Verspruch:

„im Fall das Original des Tübinger Vertrags
„zu Grunde gienge, durch Brunst oder Beraubung ꝛc., einen andern gleichlautenden aufzu-
„richten“

ausstellte.

Also gerade deswegen, weil die Bestimmung, „daß „die Amtleute zum Landtag kommen sollten,“ nicht im Tübinger Vertrage steht, sondern eine einseitige Verordnung, war, gerade deßwegen brachtens die Stände bey den kaiserlichen Commissarien 1520 dahin, daß dieser einseitigen Bestimmung in

der kaiserlichen Erläuterung des Tübinger Vertrags als unstatthaft, und nicht aus dem Tübinger Vertrage fließend, widersprochen, und dieselbe aufgehoben wurde. Gerade deshalb, weil man in Tübingen über die Art der Beschickung des Landtags nicht sich vereinigt, doch aber die früher gebrauchte Art schädlich befunden hatte, gerade deßwegen steht im Tübinger Vertrage und Abschiede nichts davon.

Auch hieße es wahrlich den Würtembergischen Ständen, welche doch bey Schließung des Tübinger Vertrags mit einem Fürsten, der alle Vorsicht zu beobachten gelehrt hatte, wenigstens eben so besonnen als großmüthig sich gezeigt hatten, eine große Unbesonnenheit unterschieben, wenn man ihnen zutraute, daß sie, die so eben

„gegen Amtleute, welche Geschenke nahmen,
„welche Aufkauf von Früchten ꝛc. zu der Unterthanen Verderben trieben,"

laut Tübinger Abschied vom 8. Juli 1514 zu klagen gehabt hatten, wenn sie diese hätten bestellen wollen, ihre gefährdeten Rechte beym Landtag gegen den Fürsten zu vertreten.

Vielmehr hatten sie bereits die Erfahrung gemacht, daß Amtleute keine tüchtige Volks-Vertreter seyen. Denn Sattler erzählt von der Zeit, welche dem Tübinger Vertrage vorangieng, folgendes:

„Beynahe wären damals die Landtage abgekommen, und die Städte oder Landschaft um nichts mehr zu Rathe gezogen worden, weil der Herzog etliche Jahre keinen Land-

„tag mehr hielte, welches doch vorher in
„allen Landesangelegenheiten geschahe. Er be-
„rufte nur zwey, drey, höchstens vier Städte,
„und die bevollmächtigten Ausschüsse waren noch
„nicht eingeführt. Gleichwohl gaben die Ge-
„meinden ihren Amtleuten auf" (diese kamen also,
weil der Herzog sie berufen, nicht, weil
die Städte sie gesandt hatten,) „allen
„Fleiß anzuwenden, daß es bey dem Pfenning
„bleiben möchte, indem der gemeine Mann sich
„heftig widersetzt und geklagt habe, und wenn
„jetzo das Umgeld noch dazu sollte eingeführt
„werden, so würde selbiger noch mehr aufge-
„bracht werden. Weil man aber die er-
„schienenen Amtleute mit der fürst-
„lichen Ungnade bedrohte" (ohne Zwei-
fel die Minister), „so bewilligten sie das
„Umgeld und entschuldigten sich,
„daß sie sich nicht unglücklich ma-
„chen könnten."

Freylich hatten sie sich noch nicht, wie Recensent versichert, daß jetzt der Fall sey,

„über die Abhängigkeit ihrer Besoldungen von
„der Willkühr hinaus zu Staats-Dienern gear-
„beitet."

Es ist also die Beschuldigung S. 15,

„daß die Stände ein schlechtes Beyspiel von der
„Unveränderlichkeit so eben beschlossener feyerli-
„cher Verträge gegeben hätten,"

diese Beschuldigung sage ich ist völlig und durchaus Un-

wahr und macht den historischen Studien und dem Scharfsinne des Recensenten gleich schlechte Ehre.

Es ist und bleibt also unwahr, daß die Amtleute vermöge des Tübinger Vertrags hätten zu Landtägen berufen werden müssen.

Aber es ist ferner nicht wahr, daß sie früher (vor dem Tübinger Vertrage) als Amtleute berufen worden seyen."

Sattler (Gesch. d. Gr. 4. p. 29) sagt uns ausdrücklich, daß sie

„nicht sowohl als Vögte, sondern vielmehr als
„Landsassen und Räthe anwohnten, weil nämlich die Edelleute meistens zugleich Vögte waren."

Dieß erwiesen zu haben, könnte man sich begnügen. Aber es ist noch nicht alles gesagt, was hier gesagt werden muß, und ich bin genöthigt, mir noch weitere Geduld von den Lesern zu erbitten.

Im Jahre 1520 stand das Land Würtemberg unter dem von Oesterreich gesetzten Regiments-Rathe. Wenn die Stände diesem Regiments-Rathe den (früher empfundenen) Schaden vorstellten, welcher von der Anwesenheit der Amtleute bey Landtägen für das Land entstehen könnte, und dieser Regiments-Rath billiger dachte, als der, damals flüchtige, Herzog Ulrich gedacht hatte, wer könnte sie tadeln? Sieht man die Erläuterung von 1520 als einen Vertrag an, so waren die Contrahenten ja verändert und nicht mehr die nämlichen wie beym Tübinger Vertrage. Sieht man dieselbe als eine interpretatio authentica des damaligen Regenten an, wer außer den Ständen

könnte etwas dagegen einwenden, wenn die Stände nicht nur damit einverstanden waren, sondern sogar sich solche erbeten hatten?

Für die Zeit, bis zu Herzog Ulrichs Wiederkunft ins Land, wurde seinen Rechten nichts dadurch derogirt. Und nach seiner Rückkunft genehmigte er selbst die Sache stillschweigend und seine Nachfolger bestätigten sie ausdrücklich.

3) Eine weitere Probe der historischen Kunst des Recensenten finden wir S. 69 aufgezeichnet.

Dort ist gesagt:

„der Graf von Waldeck hätte für nöthig gefun-
„den, da nach sicheren Nachrichten das Volk durch
„Publication der königlichen Constitution beun-
„ruhigt sey, dasselbe zu beruhigen, und trug als
„das Mittel, dieß ohne Aufsehen zu thun, vor,
„daß die Repräsentanten dem Volke berichten soll-
„ten, daß sie sich an die Spitze seiner
„Vorurtheile gestellt hätten."

Nun was steht denn am angezeigten Orte der Verhandlungen? (1. Heft S. 108.)

Dort steht:

Graf von Waldeck schlug vor, daß die Repräsentanten ihren Comittenten berichten sollten:

„wie durch die gestern genehmigte und beschlos-
„sene Eingabe an Seine Majestät den König be-
„reits die Rechte und Wünsche des
„Volks gewahrt worden seyen."

Jetzt vergleiche man! So citirt ein Recensent an

einem sonst so geachteten litterarischen Institut! So darf man im Jahr 1817 dem harrenden Volke auf seine Klagen antworten, daß man seine Rechte und Wünsche Vorurtheile nennt!

4.) So geschickt der Recensent im positiven Referiren ist, so geschickt ist er auch im negativen, im Ignoriren dessen, was er gewiß wußte.

Nachdem er S. 37 fg. über die Gefahren einer ständischen Casse sich weitläufig verbreitet, „innere Zerrüttung und sittliche Versumpfung als Folgen derselben" geweissagt und die scharfsinnige Vermuthung „geäußert hatte, daß „von einer eigenen Casse kein „großer Schritt zur Unterhaltung eigener Truppen „sey," nachdem er heimlich diesen nicht großen Schritt den würtembergischen Ständen schon aufgerechnet, und nachdem er ignorirt hat, daß in Teutschland die Stände nie weder große noch kleine Schritte gegen die Rechte ihrer Regenten zu thun pflegen, giebt er S. 39 einen Auszug aus der berüchtigten Broschüre:

„Die Verwaltung der würtembergischen Landes-„Casse ꝛc." wornach „in 26 Jahren die enorme „Summe von 4,238,000 fl. aus der geheimen „Truche gesetzwidrig verwendet worden sey."

Er sagt nicht, daß der Herr Bemerker, der erste Tirailleur, welcher 1815 die Stände angriff, diesen herrlichen Fund schon vor ihm gemacht habe, und noch weniger sagt er seinen Lesern, daß diese wichtige Entdeckung schon längst (ebenfalls 1815) in den Aussprü-„chen des Rechts und der Pflicht in Beziehung

„auf die Bemerkungen ꝛc.“ hinlänglich, und gründlich widerlegt worden ist, daß von jenen

	4,238,000 fl. —
abgehen	3,716,833 fl. 29 kr.

welche dem damaligen Herzog und seiner Rentkammer zu gut gekommen oder durch Veranlassung von jenen haben aufgewendet werden müssen.

Was den Rest von . . 521,166 fl. 31 kr. betrifft, so öffne man einmal den Ständen das Archiv, damit ihre Vorgänger aus diesem auch über diese das Wahre nachweisen lassen können. Sind jene schuldig, so werden die neuen Stände sie nicht vertheidigen; sind sie unschuldig; so höre man auf, sie zu verunglimpfen.

Und dann — vergesse man nicht und bringe nicht in Vergessenheit, daß die Stände einen Entwurf vorgelegt haben, vermöge dessen, jeder Mißbrauch unmöglich werden würde. Sie haben gezeigt, und bezeugt, wie sehr sie wünschen, daß weder sie, noch sonst Jemand in Würtemberg künftig den Vorwurf der Prellerey verdienen möchte. Schließlich aber bitte ich, daß die künftigen Herrn Bemerker, Vermittler, Würdiger, Prüfer, Trenner ꝛc. künftig die „Verwaltung der Würtembergischen Landes-Casse“ nicht mehr citiren möchten, ohne zugleich die „Aussprüche des Rechts und der Pflicht zu citiren.“ Nur so können sie das Publicum überzeugen, daß sie die Wahrheit, nicht die Unwahrheit zu verbreiten suchen.

5.) Man liest S. 24

„daß man wohl sagen könne, daß die würtember-
„gischen Stände durch die Bestimmung der Urkunde
„vom 15. März 1815 formell ungefähr wieder
„auf den Standpunkt versetzt würden, auf wel-
„chem sich die vormalige Landschaft befand."

Es ist hier von der Bestimmung die Rede, daß die Steuern bis zum Tode König Friedrichs so hätten bleiben sollen, wie sie 1815 waren. Diese für ein ausgesogenes Volk harte Bestimmung vergleicht der Recensent höhnisch mit dem alten Zustande, da mäßige Steuern viele Jahrzehende nicht abgeändert wurden. Er vergißt aber dem Leser zu sagen, daß ehemals das einfache ohne ständische Bewilligung nicht erhöht werden durfte, jetzt aber das zehnfache nicht erhöhen zu wollen versprochen ward. Er vergißt ferner zu sagen, daß das „Staat werden" zwar wohl das Land (oder den Regenten S. 24) größer, aber den einzelnen Bürger nicht reicher, vielmehr ärmer gemacht hat.

Dieser Unsinn, durch welchen Geschichte, Einmaleins und Logik zugleich insultirt werden, gehörte eigentlich in das Fach des logischen, wegen des folgenden aber damit zusammenhängenden steht er hier.

Der Recensent sagt nämlich S. 27 daß

„dieBesteuerung sich ohnehin durch die Nothwendig-
„keit des Bedürfnisses, derSache nach, beschränken"

(das Maß des Bedürfnisses kennt man in Würtemberg ganz gut, es ist der Ertrag des Kammerguts mit den alten Zuschüssen für bestimmte

Zwecke, welche im Verhältniß der vermehrten Volksmenge und des Raums sich auch vermehren) „daß man nirgend Erweise gesehen habe, daß „dieses Bedürfniß nicht vorhanden gewesen sey."

Wenn der Recensent die Verhandlungen der Stände Versammlung recensirt, ohne sie gelesen zu haben, so ist er nicht gewissenhaft, sondern leichtsinnig; wenn er sie aber gelesen hat, ohne die Widerlegung seiner Behauptung darinnen zu finden, so ist er höchst einfältig. Dem sey, wie ihm wolle, er hätte in §. 39 der ständischen Beschwerdeschrift, welche er gelesen haben will, weil er sie mißhandelt, finden können, daß von den in dem berühmten Decennium erhobenen Abgaben nicht weniger als 3,350,000 fl für König, königl. Haus und Hofstaat jährlich übrig bleiben. Um zu wissen, daß dieß zu viel ist, braucht man nur zu wissen, daß der jetzige König seine Forderung einer Civilliste schwerlich auf die Hälfte dieser Summe erhoben haben würde, mithin war gewiß für die andere Hälfte kein Bedürfniß vorhanden. Jene Angabe und die übrige bleibende fl. 3,350,000 betreffend, ist nirgend widerlegt und kann mithin als wahr angenommen werden.

Aber dieß ist noch nicht alles. In der angeführten Stelle der Beschwerdeschrift hätte er ferner finden können, daß neben dieser Einnahme von 3,380,000 fl. noch 800,000 fl. Activ-Capitalien des Kirchen-Guts verbraucht, und auf Straßen-, Kriegs- und Gartenbau-Casse bedeutende Schulden contrahirt worden sind, ungeachtet für Kriegs- und Garten- und Straßen-Casse durch Steuern gehörig gesorgt war.

Wie mag der Recensent nun sagen, daß man nicht erwiesen habe, daß das Bedürfniß für die ungeheuren Abgaben nicht vorhanden gewesen sey!! Er wird uns erlauben so lange zu glauben, daß jene 3,380,000 Gulden wirklich für den genannten Zweck übrig geblieben seyen, und daß ein großer Theil derselben zu viel sey, bis aus der Prüfung der Acten das Gegentheil hervorgeht. Und wer wird denn, wie der Recensent S. 88 thut, „Staats-Bedürfnisse und „Lage der Staats-Casse" nicht unterscheiden, sondern zusammenstellen! Er möge begreifen, daß die „Lage der Staats-Casse" zerrüttet seyn kann, ohne daß das „Bedürfniß des Staats" die Ursache davon wäre. Dieser Fall kam in Würtemberg seit 300 Jahren gar oft vor. Und da soll dann der Unterthan immer noch füllen, wenn die Zerrüttung der Staats-Casse nicht müde wird, ausrinnen zu lassen?

So meynt's der Recensent, denn S. 27 glaubt er,

„daß die Stände sich diesen Artikel" (die permanenten hohen Abgaben) „aus Dankbarkeit „hätten sollen gefallen lassen."

6) In das Capitel des Ignorirens (der negativen historischen Kunst) gehört auch folgendes:

Der Recensent findet es S. 206 „charakteristisch, „daß die Klagen über das Schreibereywesen vornehmlich nur aus Neu-Würtemberg kommen" und sucht dieses Phänomen durch allerhand scharfsinnige Conjecturen zu erklären, bey denen die Alt-Würtemberger schlecht wegkommen. Es sey, meynt er, der Grund des Schweigens in Alt-Würtemberg auf der

Seite des Volks „eine resignirende Verzweiflung" im Schach gehalten von „dem privilegirten Gewissen" der Schreiber.

So zu urtheilen ist sehr menschenfreundlich und sehr bequem; schade nur, daß es nicht auch richtig und gerecht ist. Die Unrichtigkeit (denn über die Ungerechtigkeit will ich gegen den Recensenten kein Wort verlieren; das Publicum fühlt sie ohnehin) muß gerügt werden.

Der Recensent hätte nämlich in der von ihm so grob mißhandelten Beschwerdeschrift der Stände §. 33 den wahren Grund des Phänomens finden können, wenn er gewollt hätte. Das hauptsächlichste davon ist dieß: daß man nach Neu-Würtemberg Schreiber sandte, eines Theils in zu großer Menge, deren man dort bei den verschieden gearteten Geschäften nicht in der Masse bedurfte, als in Alt-Würtemberg, anderntheils ohne zureichende Instruction, welche den dort vorzufindenden Geschäften die Art, wie in Alt-Würtemberg gearbeitet wird, angepaßt hätte. Darinn also, daß in Neu-Würtemberg Geschäfte sich vorfanden, welche entweder keine Schreiberey, oder eine andere als in Alt-Würtemberg gewöhnlich ist, erforderten, und darin, daß man gleichwohl Schreiber ohne zureichende Vorarbeit hinsandte, welche dann dort nicht müßig seyn, und z. B. bei Gegenden, wo die communio bonorum universalis unter Ehegatten eingeführt war, Theilungen machen wollten, wie in Alt-Würtemberg, wo sie bey der Communio quaestus

nöthig sind — darinn liegt der Fehler. Auf wen die Schuld desselben mehr falle, als auf die Schreiber springt in die Augen. Aufmerksame Beamte jener Gegenden machten diesen Punkt oft und längst, aber mit wenigem Erfolge, bemerklich.

Daß man den Ursprung des Schreiberey-Unfugs, wie Herr von Forstner und der Recensent that, in der alten Verfassung suchte, beweißt eine Unkunde, welche nicht größer seyn könnte. Die Verordnungen in diesem Fache waren ursprünglich für Alt-Würtemberg sehr zweckmäßig, und sind es meistens noch, aber für Neu-Würtemberg mußten sie erst gemacht oder angepaßt werden, was — nicht zweckmäßig geschahe.

Ehe aber der Recensent hämische Seitenblicke auf die Mitglieder des Schreiberstandes, welche in der Stände-Versammlung saßen, (S. 93) hätte werfen dürfen, hätte er auch wissen müssen, ob sie es verdient hätten. Beym Nachfragen würde er erfahren haben, daß Männer wie Bolley, Hofmann, Frey, Sandberger im ganzen Vaterlande mit Achtung genannt werden, daß die Gebrechen des Schreiberstandes sich von der schlechten Wahl für Stadt- und Amtsschreibereyen datiren, und daß man eben nie für diese Stellen Leute hätte ernennen sollen, welche das Gesetz übertreten, und das Geschäft nicht verstehen.

7) S. 3 ist gesagt:

„Die Zeit hatte für Würtemberg eine neue „Aufgabe, und die Forderung ihrer Lösung her„beygeführt, die Aufgabe die würtembergi-

„schen Lande zu einem Staate zu er„heben. Nachdem der Unsinn der Einrichtung, „welche teutsches Reich genannt, und der wohl „am richtigsten von einem wenigstens geistreichen „Schriftsteller als die Constituirung der Anarchie „bezeichnet worden ist, endlich sein verdientes, „und ihm auch in der Art und Weise gemäßes „schimpfliches Ende erreicht hatte, erhielt das „vormalige Würtemberg nicht nur eine Ver„größerung und mehr als das doppelte gegen „seinen vorherigen Bestand, sondern dieses Ganze, „dessen Theile vorher teutsche Reichslehen, der „Theil, der das Herzogthum ausgemacht hatte, „auch ein böhmisches Afterlehen gewesen war, „warf diese Unterordnung ab, trat mit der „königlichen Würde des Fürsten in die Souve„rainität über, und in die Stellung eines „Staats — eines von den wirklichen teutschen „Reichen, die den Platz des Undings einnehmen, „das nur noch den Nahmen eines Reichs geführt „hatte."

Wenn man so etwas ließt, so ist das wenigste, was man dabey sagen kann, daß man mit Wallenstein fragt:

„Von welcher Zeit ist denn die Rede, Max?
„Ich hab' gar kein Gedächtniß mehr!"

Jedoch wir wollen suchen, den Knäuel aufzuwickeln, und einzeln betrachten, was er enthält.

Vorläufig bemerke ich, daß Würtemberg nie ein böhmisches Afterlehen, sondern ein österreichi-

sches gewesen ist, aber nicht bis 1805, sondern bis 1599, da der Prager Vertrag dies Verhältniß aufhob.

Daß das teutsche Reich gegen äußere Angriffe nicht haltbar wäre, wußte man längst, ehe es fiel. Man darf hiebey mehreres nicht übersehen. Einmal, daß eine Verfassung desto besser für den Frieden seyn kann, je schlechter sie für den Krieg ist, und umgekehrt, desto schlechter für den Frieden, je besser sie für den Krieg ist. Es würde lächerlich seyn, dieß noch beweisen zu wollen. Aber nicht der Krieg, sondern die Ordnung des Friedens ist das Ziel des Menschen-Geschlechts.

Daß man nach einer für den Krieg haltbaren Verfassung sucht und suchen muß, beweißt, daß weder wir noch unsere Nachbarn von jenem Ziele die wahren Begriffe haben. Stehende Heere geben Grund, aber auch Vorwand zur Bedrückung und Aussaugung des Volkes, und geben Mittel, die Herrschaft der Willkühr an die Stelle des Regiments der Gesetze zu schieben. Wir wollen hoffen, daß in der Bequemlichkeit, welche die stehenden Heere (wahrlich nicht dem Volke d. h. nicht den Millionen, sondern) dem Einzelnen, dem Despoten, geben, nicht der Grund liegen möge, warum man so hartnäckig sich weigert, sie mit Landwehr zu vertauschen.

Zweytens, das Schicksal des teutschen Reichs ist, vermöge innerer Nothwendigkeit, das Schicksal jedes Bundes-Staates, sobald der einzelne Mächtige oder Listige einen Werth darinn setzt,

auf

dem Nacken seines arglosen mindermächtigen Bundes-Verwandten sich zu heben, sich von seinen Pflichten loszusagen, von seinem Bundes-Bruder aber die Erfüllung derselben zu fordern.

De mortuis nil nisi bene! sagt das Sprüchwort und wahrlich! man kann ohne zu schmeicheln — denn Schmeicheley kann da nicht gedacht werden, wo kein Lohn sich denken läßt — sagen, daß es doch im teutschen Reiche nicht völlig so schlimm, oder wie der Recensent sagt, so unsinnig zugieng, als dieser glauben machen will. Wenn z. B. ein Fürst seinem Volke erst eine Abgabe ohne Bewilligung auflegte, oder gar, unter dem Vorwande sie erleichtern zu wollen, erschwerte; wenn ein Fürst erst Schulden machte, und dann von dem Volke den Betrag derselben als Schuldigkeit forderte, ohne eine Ausscheidung dessen zu gestatten, was die Noth erfordert oder die Verschwendung verschleudert, oder der Raub der Günstlinge verschlungen hatte, so gab es Reichs-Gerichte, vor welchen dem Volke sein Recht werden mußte und ward. Reichs-Gerichte, vor welchen die Aeußerungen der herzogl. Commissarien, welche S. 89 mit Behagen vom Recensenten wiederholt werden:

„daß das Beschwerdeführen in Würtemberg nun ein-„mal einheimisch seye, und daß man sich in Auf-„häufung derselben seit mehreren hundert Jahren „zu übertreffen suche, und daß, wenn man ih-„nen Glauben beimessen wollte, das Land seit

„länger als 100 Jahren schon hätte ruinirt seyn
„müssen,"

vor welchen solche unmenschliche Aeußerungen, sage ich, mit verdienter Verachtung angesehen wurden.

Wenn die Kriegs-Verfassung unkräftig war, so erlebte man doch nicht, daß Schwindsüchtige, Gebrechliche gerade deshalb, weil sie es waren, unter die Fahnen gestellt wurden, um sie vermöge der Gleichheit vor dem Gesetze aufzureiben.

Waren die Gerichte nicht überall zureichend (und wo wären sie dieß in allen Fällen?), so hatten wir zwar kein Gesetz der Preßfreyheit selbst, wir hatten die Preßfreyheit selbst ohne den Nahmen. Es gieng uns, wie den Bourgeois Gentilhomme in der Comödie, wir sprachen Prosa ohne es zu wissen.

Ein Schlözer, ein Göking, ein Wekherlin, ein Moser rügten ohne Scheu und ohne Gefahr das, was die Justiz zu rügen übrig ließ, und rügten es oft mit Erfolg.

So viel zum Lobe der bessern Zeit gesagt zu haben, wird man demjenigen nicht verdenken, der die bessere, wie die schlechtere, gekostet hat. Ich komme zu weitern von der historischen Kunst des Recensenten.

Also das teutsche Reich fiel. Wie fiel es? —

Der Recensent sagt darüber nur:

„es habe sein verdientes, und ihm auch in
„der äußern Art und Weise gemäßes, schimpf-
„liches Ende erreicht."

Verdient wäre dieses Ende gewesen? Etwa durch das ehrliche Zutrauen, womit der Mindermächtige, dem Bunde treu geblieben, es für unmöglich hielt, daß der Mächtigere sich vom Bunde trennen, an den gemeinschaftlichen Feind sich anschließen, und das Besitzthum des Vertrauenden als Lohn empfangen würde? Verdient?

Wenn man das Ende verdient dadurch, daß man den Ruhm der Treue erkauft durch den Untergang so — verzichte ich wenigstens auf das Studium der Geschichte; denn diese wäre dann nichts, als die große Lehre, daß alles Recht sey, was gelinge.

Ich aber denke mit Schillers Wallenstein:

„Doch nimmer schäm' ich dieser Schwachheit mich!"

Verdient? — Die alte Reichs-Verfassung hatte wohl auch manche Gebrechen, aber mit diesen verdiente sie verbessert zu werden. Wenn alles, was mit Gebrechen behaftet ist, untergehen müßte, was könnte noch bestehen? Und ist es menschlich gegen Menschen gehandelt, wenn man ihnen das Fehlerhafte nimmt, ohne ihnen irgend etwas, geschweige das Bessere dagegen zu geben?

Gemäß sey das Ende gewesen? Allerdings ist es dem Weltlaufe, aber nicht dem Rechte gemäß, daß jeder Bundesstaat, heiße er nun, wie er wolle, habe er den ältesten oder den neuern oder den neusten Nahmen, durch etwaige Anmassungen der mächtigeren Glieder untergehen muß, und daß vor dem Schicksal in dem Untergang des Ganzen mit unterzugehen, nur die Treue und Liebe des Volkes bewahren kann, welche

der Regent gewiß besizt, wenn er sie verdienen will.

Schimpflich sey das Ende gewesen? Dieß mag seyn; aber für wen?

Doch genug hievon! Wir gehen weiter.

Indem der Recensent sich zu entwickeln bemüht, wie Würtemberg seine Verfassung verlohren habe, ist er, gegen seinen Willen genöthigt, zuzugestehen, daß „das alte Land eine Vergrößerung von mehr als dem „doppelten seines vorherigen Bestands" erhalten habe. Dieß ist nun freylich an sich klar, daß das neue dem alten anwachsen mußte, doch ist es deßhalb bemerklich, weil es auch Staatskünstler giebt, welche gerne das Gegentheil behaupteten. Und selbst der Recensent gehört heimlich unter diese Zahl; denn es ist ihm doch sehr wichtig, daß die Vergrößerung mehr als die Hälfte betragen habe, was an und für sich sehr gleichgültig ist.

Durch diesen Eingang glaubt nun der Recensent seinen Hauptsatz hinlänglich vorbereitet zu haben,

„daß das Ganze — — — nunmehr, die ehemalige Unterordnung (unter das Reich) abgeworfen habe und mit der königlichen Würde des „Fürsten in die Souverainität übergetreten sey, „und in die Stellung eines Staats — eines „von den wirklichen teutschen Reichen, die den „Platz des Undings einnahmen, das nur noch „den leeren Nahmen eines Reichs geführt hatte."

Es ist possierlich zu sehen, daß der Recensent nicht einmal das sagen kann, was er sagen will. Er

will sagen, das Land habe dadurch seine Verfassung verlohren, daß sein Regent ein König geworden sey. Er fühlt nun freylich, daß dieß zu behaupten lächerlich wäre, obwohl es auch schon behauptet, aber, wie sich gebührt, belacht worden ist. Deßwegen sagt er mit einem ganz ungeschickten Ausdrucke: „das Land „sey in die Souverainität übergetreten."

Daß er nicht geradezu sagt, die alte Verfassung Würtembergs sey durch den Umsturz des teutschen Reichs eben untergegangen, davon mag wohl das der Grund seyn, daß er weiß, was man darauf antworten kann und geantwortet hat.

Eben deswegen wagt er auch nicht, directe zu sagen: die alte Verfassung sey dem Begriffe von Souverainität zuwider, und habe nicht darneben bestehen können. Man hat in neuern Zeiten, selbst beym Congresse in Wien, den Begriff von Souverainität so erläutern hören, daß man sich schämen müßte, wenn man ihn heute noch durch absolute Willkühr übersetzen wollte. Der König von England hat nach dem oben angeführten sprüchwörtlichen Ausdrucke der Engländer nichts über sich, als Gott und die Gesetze. Sollte es schimpflich seyn, für einen Menschen vom Weibe gebohren, Gott und die Gesetze über sich zu haben? So lange der Recensent nicht erweisen kann, daß mit und in dem Regenten, oder mit und in den Ministern die personificirte menschgewordene Idee gebohren wird, so lange mag er dulden, daß auch Regent und Minister unter Gott und unter Gesetzen stehen, welche durch Vertrag entstehen.

Doch wie gesagt, diesen Punkt, der so wesentlich ist, berührt er nur von ferne; vielmehr sucht er, wie wir schon oben gesehen haben, das Bild von einem Sturme (S. 42, 44) statt eines Grundes unterzuschieben, während die alte würtembergische Verfassung aufgehört habe.

Also: die alte Verfassung sey durch den Sturm der Zeiten zu Grunde gegangen, sagt der Recensent.

Warum sagt er nicht die Wahrheit? Denn, daß sie im Sturm untergegangen sey, ist nicht Wahrheit. Wäre dieß, so müßten ja auch andere Verfassungen darinn untergegangen seyn, z. B. die sächsische, die meklenburgische, die gothaische ꝛc. über welche dieser Sturm auch wehte. Also gestehe er es nur, der neuerfundene Sturm ist nichts als ein Wind des Recensenten, während dessen er in einen Schlupfwinkel kriecht, um nicht sagen zu müssen, was wahr ist: dieß nämlich, daß die Aufhebung der alten Verfassung von dem großen Weltverderber Napoleon weder gefordert war, noch weniger aber rechtlich gefordert werden konnte, und daß eine solche Forderung, wäre sie ja vorhanden gewesen, den Regenten Würtembergs nicht von der Pflicht befreyte, sie sogleich wieder herzustellen, nachdem der äußere Zwang aufhörte. Aber aus den unerschütterten übrigen teutschen Verfassungen ist klar, daß eine solche Forderung Napoleons nie vorhanden war.

Also es war nicht Sturm, was die würtembergische Verfassung zerstörte, sondern der einseitige Wille des einen Contrahenten. Aber der Vertrag war ja doch

noch vor dem Prätor geschlossen gewesen. Hebt denn die berühmte Idee, oder der berühmte Sturm auch Verträge auf, die schon bestehen? Der Verfasser sagte S. 41, 36 doch nur, daß sie von nun an keine mehr entstehen lasse, seit der Prätor fehlt. Und er selbst sagt, daß das Bestehende, versteht sich wenn von Abgaben die Rede ist, bestehen bleibe. Sollte denn wirklich der Mächtige dann, wenn er glaubt, die Staatsweisheit gebiete es, sich von Verträgen lossagen können? Wenn dieß der Regent könnte, könnte es nicht auch das Volk? Oder soll denn nur die Macht gelten, welche dieß hindern kann, nicht das Recht? Wo kämen wir hin mit diesen Grundsätzen? Sollte der Recensent wirklich immer nur Recht und Moralität vom Volke einnehmen aber nicht ausgeben wollen? Wie lange meynt er wohl, daß eine solche Gesellschaft bestehen könne? Keine Gewalt auf Erden ist im Stande, das Unrecht dauernd zu machen, oder mit andern Worten, das durchzusetzen, was er Idee nennt. So lange der Recensent nicht beweisen kann, daß alle Regenten — sie, die in der Regel eine Erziehung erhalten, wie sie nicht seyn sollte — die Staats-Weisheit allein besitzen, oder daß die Minister genug Vorrath davon haben, um auszuhelfen, muß durch Vertrag, mittelst der Repräsentation die Art der Unterordnung festgesetzt werden. So lange der Recensent nicht erweisen kann, daß Millionen nicht berechtigt sind, die Früchte ihres Fleißes selbst zu genießen, so lange muß das Recht der Steuerverwilligung geachtet werden, und der Fürst muß dem Volke

nicht nur den höhnenden Nahmen, sondern die Sache geben. So lange der Recensent nicht erweisen kann, daß die Minister allein rechnen können, so lange muß es dem Volke erlaubt und möglich seyn, mit zu rechnen, nicht nur nachzurechnen wann das Geld verschwendet ist. Und was der Regent mit Recht von jedem seiner Unterthanen fordert, daß die Einnahmen der Maßstab der Ausgaben seye, das muß auch er beobachten. Und weiß der Recensent, wie der Prätor heißt, unter dessen Schutze auch jetzt noch der Vertrag sicher und bindend geschlossen werden kann? Er heißt: verdientes Zutrauen.

Doch Würtemberg ist „zum Staat gereift, und mit „der königlichen Würde des Regenten in die Souve„rainität übergetreten."

Und was waren denn die Früchte dieses Reifens? Was waren, was sind dann die herrlichen Geburten der Zeit der Souverainität? Kann der Recensent behaupten, daß es gut war, wenn unter dem Vorwande der Souverainität den Gläubigern des Landes der Regent (oder Staat sagt der Recensent S. 24) zum Schuldner aufgedrungen, und dadurch der Werth des Capital-Vermögens auf eine Tiefe niedergepreßt wurde, von welcher nicht eine neue Sicherheit, sondern eine gutmüthige zu lang getäuschte Hoffnung ihn doch nicht wieder heraufheben konnte. Wäre das etwa eine von den beseligenden Folgen der Souverainität gewesen, daß das Volk gar kein Organ hatte, durch welches es hätte kund machen können, wo und wie tief es sich verwundet fühlte? War das etwa

auch eine heilsame Folge der Souverainität, daß man in Jahren des Mißwachses die letzten öffentlichen Vorräthe ins Ausland verkaufen ließ, um dann die nämliche Quantität für den sechsfachen Betrag wieder aus dem Auslande kaufen zu müssen.

Der Recensent mag es uns erlauben, wenn wir, nachdem wir diese Folgen der Souverainität genossen haben, nach weiteren ähnlichen nicht lüstern sind. Er mag es dem verzweifelnden Volke vergeben, wenn es nach dem freylich selten ungetrübten (aber durch wen? getrübten) jedoch relativen Glücke mit Sehnsucht zurückschaut, welches es nicht in der Idee, sondern in der Wirklichkeit genoß.

8) Ich komme zu einer andern historischen Unrichtigkeit.

Der Recensent, nachdem er S. 88 gar viel „von „der Unvernunft des Beschwerens und Unzufriedenseyns" und S. 89 „von Aufhäufung der Gravaminum" aus dem Munde von Montmartin referirt hat, sagt S. 91,

„aber wollten die Stände sich weder auf legislative Arbeiten noch auf sogenannte Unterhandlungen einlassen, wozu jener Ballast von Beschwerden. Sollte es dem Ministerium hiemit überlassen bleiben, ihm auf seine Weise abzuhelfen? In der That diente dieser Ballast ꝛc."

Es scheint wirklich, der Recensent begreife nicht nur wenig von dem, was die übrige Welt begreift, sondern er begreife auch wenige Seiten vorwärts

nicht einmal mehr das, was er wenige Seiten rückwärts begriffen zu haben geschienen hatte.

Für den ungewissen Fall, ob es möglich seye, ihn über das aufzuklären, was er hätte nicht vergessen sollen, bemerke ich folgendes:

Wenn davon die Rede seyn soll, die Gesetze zu verbessern, so muß man doch vor allen Dingen zeigen, daß die bisher gegebenen nicht gut waren. Dieß thaten die Stände in der Beschwerdeschrift, von welcher der größte Theil solche Beschwerden betrift, welche nicht aus Nichtachtung derjenigen Gesetze, die der König noch als solche anerkannte, sondern aus der Befolgung neuer von ihm einseitig gegebener Befehle entsprungen war. Die Stände mußten also zeigen, daß diese neuen Befehle und Verordnungen das Wohl und Glück des Volkes untergraben hätten. Und dieß zeigten sie.

Aber nicht nur dieß thaten sie. Sondern ich citire hier den Recensenten selbst zum Beweise, daß die Stände sehr bereit waren, die saure (ja wohl!) Pflicht zu erfüllen, „durch legislative Arbeiten eine „Einleitung zur Abhülfe zu machen." Die Stände forderten nach S. 82

„Revision der seit 1806 erlassenen Verordnungen „durch eine herr- und landschaftliche Deputa- „tion."

Noch mehr! Nachdem der König sie, wie der Recensent (Ebend.) berichtet,

„an das Mittel erinnert hatte, welches sie hiefür „in dem Petitions-Rechte" (hievon ist an ei-

nem andern Orte gesprochen worden) „bereits „hätten,“

und nachdem die Erledigung der Beschwerden zwar versprochen aber nur höchst unvollständig erfüllt war, nachdem es also den Ständen unmöglich geworden war, den Zweck der Gesetz-Revision zu erreichen, thaten sie wenigstens so viel sie konnten, indem sie dem Verfassungs-Entwurf des ständischen Committees, dessen der Recensent endlich S. 123 gedenkt, Bestimmungen einverleibten, welche als Vorarbeit betrachtet werden konnten, und, wenn dieser Entwurf vom Könige angenommen worden wäre, die Haupt-Arbeit zum größern Theile vollendet haben würden. Der Recensent beliebe hierüber das X. Capitel des ständischen Entwurfes sich bekannt zu machen, von welchem er überhaupt nichts als die General-Clausel gelesen zu haben scheint, vielleicht, weil diese gerade den Schluß ausmacht.

Die Stände ließen es also nicht, wie der Recensent S. 90 behauptet,

„beym Klagen und Beschwerden bewenden“

und konnte ein verständiger Mensch von den Stände-Mitgliedern, welche bey der Beschwerdeschrift und dem ständischen Entwurfe thätig waren, sagen, was der Recensent sagt:

„es habe ausgesehen, als ob sie sich die Abhülfe „dieser Uebel auch so vorstellten, daß der König „nur Befehl zu geben brauche, sie wegzuschie„ßen?“

Wohl zu merken, das Wort, wegschießen ist

in der Recension wirklich groß gedruckt, damit das Publicum ja fein merke, daß der Recensent hier etwas witziges zum Besten geben wollte.

9) Einen weitern Beleg von der historischen Kunst des Recensenten giebt das, was S. 40 als Vorwurf zu lesen steht:

„daß die Tilgung einer von den Ständen übernommenen großen Schulden-Masse seit bald 50 Jahren wohl bis diese Stunde noch nicht vollendet seyn möge."

Wahrlich! so etwas zu lesen könnte lustig seyn, wenn es nicht so betrübt wäre!

Die Stände haben eine große Schulden-Masse übernommen. Richtig! Die Abtragung derselben gieng geordnet vorwärts. Die Eberhard Ludwigische Schulden waren bezahlt, die von Herzog Carl weit vorgerückt, und man sahe auch der Erledigung dieser entgegen, als der Revolutions-Krieg die Masse derselben aufs neue vermehrte. Nun wirft König Friedrich 1806 die Verfassung um, erhebt (s. die oben citirte Beschwerdeschrift, §. 39) für sich und seinen Hof und königliches Haus jährlich 3,350,000 fl., verbraucht das Activ-Capital des Kirchen-Guts von circa 800,000 fl. und contrahirt bedeutende neue Schulden auf Kriegs-, Hof- und Gartenbau-Casse, Straßen-Casse, läßt dagegen durch die Tabacks-Regie jährlich an einer Schulden-Masse von damals 24,000,000 fl. circa jährlich abtragen 70,000 fl., wornach, wie jeder Rechenschüler nachrechnen kann, die Schuld erst in 60 Jahren bezahlt werden könnte, wenn

sie auch nicht vermehrt worden wäre. Und jetzt, nachdem seit 12 Jahren die alte Ordnung der Schulden-Zahlung gestört, die Mittel dazu den Ständen entzogen sind, und die Stände selbst aufgehört hatten, zu seyn, jetzt kommt ein Ungenannter und sagt mit dem Tone des Vorwurfs, daß die Landesschulden noch nicht bezahlt seyen. Sollen nun jene in 26 Jahren ausgegebene 5,211,166 fl., zu deren weiterer Rechtfertigung die Belege vorenthalten sind, denjenigen zum Vorwurfe gemacht werden, welche damals nicht Stände waren, denen, welche Anordnungen zu treffen bereit waren, daß bey ihnen nie wieder etwas ähnliches vorkommen könnte? Sollen denn wirklich jene 5,211,166 fl. die Schuld tragen, daß die Staatsschuld nicht bezahlt ist? Wenn er so emsig die Quellen aufsucht, warum die Staatsschuld noch nicht bezahlt ist, warum spricht er nicht von Ersparungen, die seit 1806 hätten gemacht werden können, aber nicht gemacht worden sind, von den gesammelten Reichthümern einiger Individuen in andern Diensten, die nie in ständischen Ausschüssen saßen, und welche alles übersteigen, was von den Mitgliedern der alten Ausschüsse seit 300 Jahren je besessen seyn mag.

Ich komme zu der juridischen Kunst des Recensenten. Ich kann hierbey kurz seyn, und will seine Theorien ohne viele weitere Anmerkungen, welche sich jeder Leser von selbst machen wird, wiedergeben.

S. 36 sagt er

„Es entsteht das endlose Hin- und Herreden, weil „solche Gründe und Gegengründe keine letzte Ent-

„scheidung in sich haben, wenn der Prätor fehlt,
„der diese Entscheidung geben müßte.“

Ebend. „aber allein, weil sie zugleich in einem „Staate sind, eine Obrigkeit und Gerichte über „sich haben, werden Verhältnisse zu Verträgen, „hat es einen vollständigen wirklichen Sinn Verträge zu schließen.“

S. 41 „unter einem Dritten der Gewalt von Kaiser „und Reich waren sie, als unter einem Prätor, „im Falle, Verträge miteinander zu schließen“

Hier kann ich nur wiederholt bedauern, daß künftig alle Natur- und Völkerrechts-Lehrer das Capitel von Völker-Verträgen aus ihren Compendien werden ausmerzen müssen, weil sie den Prätor nicht werden nachweisen können, durch welchen die Verhältnisse der Völker zu Verträgen werden. Ferner bedaure ich aber auch die römischen Rechtsgelehrten, welche bisher die Worte: Ait Praetor: pacta servabo oder tuebor, übersetzten: ich werde die Vertragende bey ihren Verträgen schützen, ich werde eine Klage, oder in manchen Fällen wenigstens eine Einrede annehmen, die aus Verträgen hergeleitet wird. Sie mögen beym Recensenten lernen, daß servare und tueri heißt: Entscheidung geben (S. 36) und daß so am Ende alle Verträge nicht anders seyen, als die berufene transactiones imperatae. Endlich scheint der Recensent durch seine Theorie dem längst tagenden Bundestage alle Möglichkeit zu rauben, einen Vertrag zu schließen, und die Bundes-Acte muß in seinen Augen eine reine Nullität seyn, weil kein Prätor vorhanden war, die Entscheidung zu geben.

Und

Und wollte man sagen: die Bundesfürsten könnten ja sich einen Prätor setzen, so muß der Recensent nach seiner Theorie entgegnen, daß sie dieß so wenig können, als überhaupt einen Bund machen. Nicht einen Prätor, weil sie keinen Bund machen können. Nicht einen Bund, weil sie keinen Prätor haben. Und wenn denn nun der ganze Bund nicht rechtlich existiren kann, so fallen denn auch die Paragraphen der Bundes-Acte und vermuthlich vor allem der 13. vor dem Richterstuhle des Recensenten weg und dieß alles zur Ehre der Idee.

Den wahren Schlüssel zu seinem Systeme giebt der Recensent S. 41, 42, wo er sagt:

„ein geringes Nachdenken" (groß möchte freylich das Nachdenken nicht seyn, was mehr nicht als das hier folgende lehrte:) „läßt erkennen, daß der „Zusammenhang von Fürst und Unterthanen, von „Regierung und Volk eine *ursprüngliche* „*substantielle Einheit* zur Grundlage ih„rer Verhältnisse hat" und weiter unten: „von „einem Vertrage unterscheidet sich der Zusammen„hang im Staate wesentlich, der ein objectives „nothwendiges, von der Willkühr *) und dem „Belieben unabhängiges Verhältniß ist; es ist an

---

*) Pflegt denn nur das Volk, den Hang zur Willkühr in seiner Brust zu haben? Gerade damit nicht Willkühr die Staatsgrundsätze ersinne und, so oft sie wechselt, mit dem Minister- Günstling auch die Staatsgesetze wechsle", muß die Vernunft, die Gesammtvernunft sie feststellen, welche durch die Einheit im Staate nicht Einem *allein* gegeben ist, auch nicht den wechselnden Leitern des Einen.

„und für sich eine Pflicht, von der die Rechte „abhängen; im Vertrage dagegen räumt die Willkühr gegenseitig Rechte ein, aus denen erst „Pflichten fließen."

Wir finden hier, wie es scheint, die bekannte „feste Gränzlinie zwischen den Rechten des Regen„ten und denen des Volkes, welche auch eine „Normalidee, und ein gleichsam schwebender Mit„telpunkt ist," in anderem Gewande wieder.

Eine ausführliche Prüfung dieser Sätze ist von Andern anderwärts geschehen und das Publicum mag urtheilen, wer Recht habe, hier nur so viel.

Der Zweck des Staats ist gegeben und man kann von jedem verständigen Menschen verlangen und erwarten, daß er ihn erkenne. Er ist Bildung des Menschen zum Bürger. Dieser Zweck ist allerdings nothwendig. Aber der Mittel zu Erreichung dieses Zwecks können vielerley seyn. Diese finden Regent und Volk durch die Freyheit, welche jedes derselben als Mensch besitzt. Die Freyheit geht durch den Eintritt in den Staat nicht verlohren und darf nicht verlohren gehen, weil sie den Menschen charakterisirt, so weit er nicht Thier ist, vielmehr wird sie gerade durch diesen Eintritt bestätigt, und zwar dadurch, daß sie selbst als Autonomie es ist, welche sich beschränkt. Diese Anwendung der Freyheit zur Beschränkung aber auch zugleich Bestättigung der Freyheit heißen andere Leute den Vertrag, von welchem aber früher die Herrn Graswinkel ꝛc. und neuerlich die Herrn Ideologen

nichts wissen wollen. Früher ließen sie noch etwas von der ursprünglichen Gleichheit der Menschen gleichsam zur Nachfrage in ihr System einschließen. In den neusten Schriften derselben ist nicht mehr die Rede davon.

Dieß mag seyn. Ich frage nur folgendes:

Die ursprüngliche substantielle Einheit, von welcher der Recensent spricht, muß doch durch irgend etwas, Einen oder Viele, repräsentirt werden. Nun frage ich: bringen die Repräsentanten der Einheit ihre Bestimmung mit auf die Welt, an welchen Zeichen ist sie kenntlich? Davon weiß die Schrift nichts. Sie sagt: (Weisheit 7, 5) „Ein König hat keinen andern „Anfang seiner Geburt." Nun frage ich weiter: durch was kommt der Regent auf den Thron? Wenn er nicht von der physischen Natur dazu bestimmt ist, so giebt es nur zwei Wege (ich erwarte ob der Recensent mir einen Dritten nennen kann) Vertragsrecht oder Gewalt, d. h. Besitz mit dem Willen der Unterthanen oder gegen ihren Willen. Ist Gewalt die ächte Quelle des Besitzes, so ist nicht abzusehen, warum sie nicht jedem offen stehen sollte, welcher sich dieselbe erwerben will und kann. Dann aber wäre es unvernünftig, noch weiter von Usurpation zu sprechen, und keiner könnte deßwegen abgesetzt werden, weil er den andern abgesetzt hat, das Wort Usurpation müßte aus allen Wörterbüchern vertilgt werden, und ebenso das Wort Recht, denn es gäbe gar kein Recht mehr, weil es von der Gewalt ausgeschlossen wird.

Ob diese Sätze folgerecht sind und aus den Prämis-

sen des Recensenten, darüber erwarte ich ruhig die Prüfung der nachdenkenden Lesewelt.

Wenn staatsrechtliche Verträge nichts gelten sollen, worauf beruht die Verfassung Englands? Wer war der Prätor, unter welchem die englische Reichsverträge geschlossen wurden? Die Engländer haben das Axiom: Rex in regno suo superiores habet Deum et legem. Da steht nichts von einem Prätor. Wer war der Prätor beym Schweitzerbunde? Wer der Prätor bey den einzelnen schweitzerischen Verfassungen? Wer in Schweden?

Wenn sie aber aus seiner Idee nothwendig folgen, so frage ich: warum haben alle Despoten und gerade die schlimmsten am unrechtmäßigsten (doch ich habe vergessen, daß das Wort Recht abgeschafft ist, aber es ist bey mir nun einmal eingewurzelte Gewohnheit, und so hoffe ich die Verzeihung des Recensenten), warum, sage ich, haben just die Despoten sich am meisten bemüht, Deductionen ihrer Rechtmäßigkeit (schon wieder das fatale Wort) schreiben zu lassen? Warum hat z. B. Napoleon sich zum lebenslänglichen Consul und dann zum Kaiser wählen lassen? Ich spreche nicht von dem wie? sondern nur von dem warum? Warum hat Napoleon in seinen Zeitungen verkünden lassen, und warum hat er so emsig dafür gesorgt, daß es in allen Rheinbunds-Zeitungen nachgebetet wurde: „er habe die Thronen auf die „Moral gegründet?“ Noch mehr, warum bemüht sich der Recensent, so ängstlich zu beweisen, daß der Sturm den Vertrag weggenommen habe, warum ha-

ben so viele Regenten ihre Verträge nicht vor Kaiser und Reich (welche nur Richter waren über Haltung der geschlossenen), sondern vor ihren Landständen beschworen. „Beschworen!" Gilt etwa auch ein Eid nichts vor der Idee? Warum will der Recensent die Unterthanen an das Bestehende (aber wie Fräuleinsteuer, Gülten, Zinsen 2c., auch, wie urkundlich zu erweisen, aus dem Vertrage fließende) binden? Warum anders, als weil er innerlich weiß, daß ein Vertrag gehalten werden muß und daß er nicht einseitig aufgehoben werden kann, und weil er vollends nicht läugnen kann, daß es mit Vertrag überall und auch in Würtemberg besser gieng, also ohne Vertrag, und daß, wo es nicht gut gieng, dieß nicht von dem Daseyn des Vertrags, sondern von dem einseitigen Rütteln an demselben herkam, was freylich bey wenigen Regenten unterblieb.

Doch genug von Sätzen, welche jedem Freunde des Friedens und der Ordnung, jedem Freunde der ruhigsten Regierungsform, der constitutionellen Monarchie, wozu ich mich gern und offen bekenne, Abscheu und Entsetzen einflößen müssen, weil sie ganz deutlich und unverholen der Gewalt den höchsten Rang in der moralischen Welt anweisen, und den Begriff von Recht höchstens für die Geschäfte des bürgerlichen Lebens übrig lassen, wie auch Herr Griesinger in der Stände-Versammlung ganz offenherzig erklärte. Ich würde untröstlich seyn, wenn ich glauben müßte, daß Grundsätze, wie der Recensent sie auskramt, Eingang in die Herzen irgend eines

Regenten finden könnten, wenn ich glauben müßte, daß irgend einer derselben die Ueberzeugung aufgeben könnte, daß nur das Recht eine eherne Mauer um den Thron bildet, aber daß keine Gewalt gedacht werden kann, welche gegen ihre eigene selbstzerstörende Macht festhielte.

Ich komme zur logischen Kunst des Recensenten. Zwar hatten wir in dem bisherigen Gelegenheit, sie nebenher zu bewundern, aber doch mag es nicht schaden, sie an einem oder, je nachdem es fällt, an einigen besondern Beyspielen darzuthun.

Er sagt S. 25:

„Gegen Weigerungen der Landstände hatte der „Fürst überhaupt an den Reichs-Gerichten eine „Stütze und Hülfe."

Allerdings, doch vergißt er die Sache zu belegen.

Hingegen erinnert er sich S. 40:

„daß die Landstände einen langwierigen höchst „kostspieligen Proceß gegen ihren Fürsten wegen „Erpressungen und Gewaltthätigkeiten"

geführt hätten. Er erinnert sich des einzigen Processes, welcher durch den Erbvergleich beendigt worden ist, einer Reihe der frühern übrigen erinnert er sich nicht. Doch Ein Beyspiel ist genug.

Und S. 5 hatte er gesagt:

„die Fürsten hätten allerdings den Völkern die „alten Verfassungen zurückgeben können, wenn „sie die gefahrlose Ruhe und Nullität, „in welche die Institute der vormaligen landstän-

„dischen Verfassungen sich herabgebracht hatten,
„hätten berücksichtigen wollen."

Aus diesem allen folgt dann S. 25 der Schluß,
„der Staat bedarf ganz neuer Garantieen gegen
„Privatsinn und Anmaßungen der Stände."

Sollte ich wohl auch nur Ein Wort hinzuzufügen brauchen, um die Consequenz des Recensenten ins Licht zu setzen?

Es sey mir erlaubt, noch einige Beyspiele der Humanität des Recensenten auszuheben.

Wenn die Stände zu der Bestimmung der Urkunde vom 15ten März 1815, „daß die Steuern nicht erhöht „werden sollten," deßwegen nicht Ja! sagten, weil die Erhöhung, wie am Tage liegt, ohnehin unmöglich war, wenn sie nicht ja sagten, weil sie wußten, daß von den bisherigen Steuern zum wenigsten noch 3,350,000 fl. für König und Hofstaat übrig blieben, wovon gar wohl ein Theil dem verarmten Lande hätte erlassen werden können, so glaubt er, die Stände seyen wieder so gut daran als ehemals, und nennt ihr Widerstreben eine querelle d'Allemand, und dieß Wort gefällt ihm so wohl, daß er es S. 35 wiederholt. Ich rede nicht davon, daß es einem Teutschen übel ansteht, eine unwahre verläumderische Nachrede des Ausländers gegen Landsleute anzuwenden, sondern nur davon, daß der Recensent wenig Beruf hat mitzusprechen, wenn er nicht wußte, daß Würtemberg seit 1806 mehr als zehnmal so viele Abgaben bezahlte, als ehemals. Oder folgt es etwa auch aus der Idee, daß das Volk verarmen muß,

wenn es dem Regenten beliebt, mehr von ihm zu fordern, als es leisten kann, wenn es nicht der Bestimmung des Menschen entsagen will.

S. 44 sagt er,

„die Stände hätten, wie die französischen Emi„granten, nichts vergessen, und nichts „gelernt."

Die Stände, d. h. diejenigen unter denselben, über welche der Recensent schimpft, müssen ihm dankbar seyn für dieses Zeugniß. Allerdings haben sie die Idee, diese Lehre der Willkühr, nicht gelernt, die Vorzüge des Rechtszustandes aber nicht vergessen. Was sie sonst noch mehr oder weniger als der Recensent gelernt oder vergessen haben mögen, darüber möge nicht er, sondern das Publicum Examinator seyn.

S. 52:

„die Stände hätten keine freye Vorträge gehal„ten," sondern „vota scripta abgelesen," das „De„battiren sey nicht ihre Sache gewesen, mitun„ter hätten sie sich in unanständigen Persönlich„keiten ergossen, auch rechtliche Bedenken, mit „Citaten aus Erbvergleich, fürstlichen Testamen„ten rc. vorgetragen."

Was die freyen Vorträge betrift, so nenne der Recensent seinen Nahmen, damit wir in den Stand gesetzt werden, seinen freyen Vortrag zu bewundern. Wessen Sache aber dieses nicht ist, der thut besser, sich an das geschriebene zu halten, als an ein oft ausschweifendes den Faden verliehrendes Geschwätz,

bey

bey welchem so oft die Unverschämtheit auf Kosten der Gründlichkeit zunimmt. Die Gabe des freyen Vortrags muß durch Hören und Ueben erworben werden, es giebt sehr geistreiche Leute, welche sie nicht haben. Dem großen Lambert mußte Friedrich II. das Licht löschen, damit er freyer sprechen konnte. Was die Persönlichkeiten betrift, welche Recensent rügen zu müssen glaubt, so hat er hier den Kunstgriff gebraucht, nicht zu citiren, in der Hoffnung, daß die Leser des Suchens in einem weitläufigen Werke müde, ihm auf sein Wort glauben sollen. Ich verlange dieß nicht, sondern melde dem Leser, daß er das, worauf der Recensent zielt, im 31. Heft in der Sitzung 164 finden, und dann selbst urtheilen kann.

S. 111 fragt der Recensent: „ob die Versammlung „etwa gefürchtet hätte, daß" (bey der vorgeschlagenen persönlichen Abordnung an den König) „die Deputation hinausgeprügelt werden möchte?" Nein! dieß fürchtete sie nicht, sie glaubte nicht, daß irgend ein teutscher Regent Männer, welche das Volk aus der Mitte seiner geachteten Bürger zu ihm schickt, um Irrungen zu beseitigen, daß irgend einer solche Männer — hinausprügeln würde. Wenn der Recensent es glaubte, so zeigt er dadurch vielerley. Einmal, daß er von den Gesetzen der Lebensart nichts begreift. Zweytens, daß er von der herzlichen Meynung des Vorschlags nichts fühlt; drittens, daß er nicht faßt, wen er durch dieses ungereimte Gewäsche beleidigt; viertens, daß er die Männer, welchen er die Prügelfurcht unterschiebt, nicht

kennt, denn wer keine Prügel verdient, befürchtet keine; fünftens, daß er nicht weiß, daß der verstorbene König nicht nur jene Deputirte und Virilstimmführer, welche der Wahrscheinlichkeit nach Mitglieder der vorgeschlagenen Deputation gewesen seyn werden, sondern seine Stände überhaupt des politischen Zwistes ungeachtet, in welchen er mit ihnen befangen war, wirklich achtete, und dieß unverhohlen bey verschiedenen Gelegenheiten bezeugte; sechstens zeigt der Recensent, daß es ihm darum zu thun war, irgend einen, wenn auch unvernünftigen, Anlaß zu haben, um seinen Haß gegen diese Stände (oder jede Stände?) durch eine recht exemplarische Grobheit auszusprechen; siebentens, daß er sich wirklich die Wichtigkeit zutrauen mochte, das Urtheil des Publicums durch eine solche verächtliche Floskel bestimmen zu können.

Ich schließe, indem ich hoffe, den Gehalt der vorliegenden Recension, welche auch einzeln *) debitirt wird, dem Leser bekannt gemacht zu haben. Meine Relation ist treu, und fast durchgängig mit des Recensenten eigenen Worten belegt. Mehr könnte ich vielleicht sagen, aber ich gestehe offen, daß meine Geduld auf die Neige geht. Weniger aber durfte ich auch nicht sagen; denn ich glaubte, es der Sache schuldig zu seyn, daß endlich einmal ein Versuch gemacht würde, die unaufhörlichen Invectiven, womit

---

*) Und in Würtemberg wohlfeiler als die Verlagshandlung sie abläßt.

man die Stände verfolgt, schweigen zu machen. Schweigen hat seine Zeit und Reden hat auch seine Zeit, und immer kann man nicht die Moral befolgen, welche Bürger seinem Hunde aus der Pfenningschenke angehängt hat.

Das Unglück, selbst das verdiente, versöhnt sonst gewöhnlich auch Feinde. Aber welches Herz muß derjenige haben, welcher das Mißlingen eines edlen verständig begriffenen Zwecks mit Hohn verfolgt.

Es hat Cannibalen in Frankreich gegeben, welche um die Schaffote der Unschuldigen tanzten, und es hat Verrückte in Teutschland gegeben, welche den Flügelmännern in Gallien nachtanzten. *) Aber wer möchte die Irokesen nachahmen!

---

*) Es hat in Teutschland damals junge Philosophen gegeben, welche bey der Nachricht von der Hinrichtung Ludwig XVI. ein Freudenfest anstellten. Sie sind indeß alt und schon veraltet geworden.

Anm. d. Setzers.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zahn, Christian Jakob,

Freymüthige Widerlegung der in den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur erschienenen Beurtheilung der Würtembergischen Stände-Verhandlungen

Frankfurt a. M. 1818

J.publ.g. 886 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562379-7